Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

MÄRZ 1998 · 113. JAHRGANG · NR. 3/98

Das Zwangsvollstreckungsverfahren in der Slowakei

Von Rechtsanwalt Peter Bohata*), München/Prag**)

Vor etwas mehr als einem Jahr hat das slowakische Parlament ein neues Gesetz über die Gerichtsvollzieher und ihre Tätigkeit (Zwangvollstreckungsordnung)[1]) verabschiedet, das zum 1. Dezember 1995 in Kraft getreten ist. Das Gesetz regelt sowohl die Stellung und die Kompetenzen der Gerichtsvollzieher als auch ihre Selbstverwaltung innerhalb der Kammer der Gerichtsvollzieher (Disziplinarordnung). Das Gesetz siedelt das Vollstreckungsverfahren nach mehr als fünfzig Jahren wieder außerhalb des Gerichts an, so daß mit der Vollstrekkung nicht mehr die Richter oder andere Gerichtsbedienstete, sondern die Gerichtsvollzieher betraut sind. Die Einführung der klassischen Gerichtsvollzieher machte gleichzeitig auch die Änderung einiger anderer Gesetze (neben der ZPO waren es hauptsächlich das Strafgesetzbuch, die Gewerbeordnung, das Bankgesetz und das Gesetz über die Polizei) erforderlich, die sowohl den Personenschutz der Gerichtsvollzieher als auch die konkrete Durchsetzbarkeit von Gerichtsbeschlüssen sicherstellen sollen. Der Aufsatz gibt einen kurzen Überblick über den neuen Beruf Gerichtsvollzieher und das Vollstrekkungsverfahren selbst.

INHALT

I. Einleitung
II. Gerichtsvollzieher
1. Amt des Gerichtsvollziehers
2. Vertretung
3. Personal
III. Zwangsvollstreckungstätigkeit
IV. Zwangsvollstreckungsverfahren
1. Allgemeines
2. Geldforderungen
a) Lohnpfändung
b) Pfändung von Konten, Geldforderungen und anderen Vermögensrechte
c) Veräußerung von beweglichen Sachen
d) Veräußerung von Wertpapieren
e) Veräußerung von Liegenschaften
f) Veräußerung von Unternehmen
3. Herausgabe von Sachen, Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen
a) Räumung
b) Beschlagnahme
c) Auseinandersetzung
d) Ersatzleistung
e) Sonstiges
V. Kosten des Verfahrens und Gebühr
Vl. Kammer der Gerichtsvollzieher
Vll. Disziplinarverfahren

*) Zur Person siehe JOR XXXV (I/1994).

**) Die Abhandlung ist bereits in Band XXXVIII-1997 (1. Halbband), S. 21–35, des Jahrbuchs für Ostrecht (JOR), das im Verlag C.H. Beck, München, erscheint, veröffentlicht worden. Der Nachdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verfassers und des Verlages C.H. Beck, München.

1) Zákon Národnej rady Slovenskej republiky o súdných exekútoroch a exekučnej činnosti (Exekučný poriadok), vom 14. September 1995, Nr. 233/1995 Zb.; Zb. = Zbierka zákonov (Gesetzblatt der Slowakischen Republik). Ab 1994 wird das Gesetzblatt durch Z. z. abgekürzt.

I. Einleitung

Die Gerichtsvollzieher sind nach § 1[2]) vom Staat ausgewählte Personen, die die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen und einigen anderen vollstreckbaren Titeln durchzusetzen haben. Sie haben ihre Tätigkeit unparteilich und unabhängig auszuüben und sind lediglich durch die Rechtsordnung der Slowakischen Republik und die rechtskräftigen Beschlüsse der Gerichte gebunden.

Die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers kann nur hauptberuflich ausgeübt werden und ist mit einer anderen beruflichen Tätigkeit unvereinbar. Ausnahmen bestehen nur bei wissenschaftlichen, pädagogischen und publizistischen Tätigkeiten. Im Rahmen seiner Tätigkeit ist der Gerichtsvollzieher eine Amtsperson, die das *Gerichtsvollzieherbüro* leitet und die Vollstreckung sicherstellt. Zu diesem Zweck kann der Gerichtsvollzieher weitere Personen beschäftigen, die aufgrund seiner Vollmacht auch bestimmte, gesetzlich festgelegte Handlungen mit Außenwirkung ausüben dürfen (§ 6).

Die *Aufsicht* über die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher und ihrer Kammer übt das Justizministerium aus. Die Gerichtsvollzieher werden auf Vorschlag der Kammer durch den Justizminister ernannt. Die Anzahl der Büros in einem Gerichtsbezirk (erste Instanz) werden ebenfalls durch den Justizminister festgelegt. Bei Bedarf kann ein Gerichtsvollzieherbüro auf Antrag der Kammer aus einem Gerichtsbezirk in einen anderen verlegt werden (§ 9). Eine Verlegung ist allerdings nur mit Zustimmung des Gerichtsvollziehers möglich.

II. Gerichtsvollzieher

1. Amt des Gerichtsvollziehers

Das Amt des Gerichtsvollziehers können slowakische Staatsbürger ausüben die geschäftsfähig sind, eine abgeschlossene juristische Ausbildung[3]) besitzen, nicht vorbestraft sind, über eine Praxiserfahrung von mindestens drei Jahren (davon mindestens ein Jahr in der Vollstreckung) verfügen und eine Fachprüfung abgelegt haben (§ 10). Da zu Beginn logischerweise niemand über eine Praxiserfahrung verfügen konnte, wird auch die Tätigkeit als Rechtsanwalt, Richter, Staatsanwalt oder Kommerzanwalt angerechnet. Nicht ganz nachvollziehbar ist allerdings, warum diesen Personen statt der geforderten Fachprüfung auch deren Prüfung als Rechtsanwalt, Richter, Staatsanwalt oder Kommerzanwalt anerkannt wird.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, einen Eid (§ 12) abzulegen und vorher eine Haftpflichtversicherung[4]) gegen Schäden abzuschließen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit oder der Tätigkeit ihrer Angestellten entstehen könnten. Der Sitz des Büros ist am Ort des Gerichts der ersten Instanz. An anderen Orten können Büros nur nach vorheriger Zustimmung der Kammer eröffnet werden.

Das Amt des Gerichtsvollziehers endet mit seinem Tod oder durch seine Abberufung. Eine Abberufung durch den Justizminister erfolgt auf Antrag der Kammer dann, wenn der Gerichtsvollzieher dies selbst beantragt, die slowakische Staatsbürgerschaft oder seine Geschäftsfähigkeit verliert, rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Straftat oder einer mit seiner Tätigkeit als Gerichtsvollzieher im Zusammenhang stehenden Tat verurteilt wird, ihm die Ausübung der Tätigkeit aus disziplinarischen Gründen untersagt wird, seine Haftpflichtversicherung erlischt, das Büro nicht innerhalb von drei Monaten nach Leistung des Eides eröffnet wird oder wenn ein Gericht auf Vorschlag der Kammer und aufgrund eines Sachverständigengutachtens entschieden hat, daß der Gerichtsvollzieher aus gesundheitlichen Gründen[5]) sein Amt nicht mehr ausüben kann (§ 16).

2. Vertretung

Der Gerichtsvollzieher hat das Recht, einen Vertreter zu benennen, der ihn während seines Urlaubs, im Krankheitsfall oder aus anderen wichtigen Gründen vertreten darf. Der Vertreter kann durch die Kammer auch ohne Antrag bestellt werden; gleichzeitig wird auch der Teil der Gebühren festgesetzt, der im Vertretungsfall an den Vertreter abzuführen ist. Während der Vertretung darf der Gerichtsvollzieher seine Tätigkeit nicht ausüben; der Vertreter haftet für die von ihm verursachten Schäden. Der Vertreter zeichnet in seinem Namen, hat aber den Namen des Vertretenen mit aufzuführen.

3. Personal

Die Gerichtsvollzieher können verschiedene Personen beschäftigen und ausbilden. Bei den Auszubildenden wird zwischen sogenannten „Konzipienten“ und „Kandidaten“ unterschieden. Die *Konzipienten* sind Personen mit abgeschlossener juristischer Ausbildung, die durch den Gerichtsvollzieher auf diesen Beruf vorbereitet werden. Konzipient kann jeder werden, der die slowakische Staatsbürgerschaft besitzt, geschäftsfähig und unbescholten ist sowie einen Anstellungsvertrag bei einem Gerichtsvollzieher nachweisen kann. Die Konzipienten (§§ 20 ff.) können durch den Gerichtsvollzieher schriftlich zur Ausführung einzelner Handlungen innerhalb der Vollstreckung bevollmächtigt werden, sie dürfen jedoch nicht Eröffnungsbeschlüsse und Vollstreckungsbefehle ausstellen. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung einer Zwangsversteigerung. Vollstrecken dürfen sie lediglich in Geldforderungen.

Die zweite Stufe der Gerichtsvollzieherausbildung stellen die *Kandidaten* (§§ 24 ff.) dar. Als Kandidat werden Konzipienten eingetragen, die mindestens ein Jahr Vollstreckungsausbildung bei einem Gerichtsvollzieher nachweisen können und eine anschließende Fachprüfung bestanden haben. Die Kandidaten können vom Gerichtsvollzieher zu allen mit der Zwangsvollstreckung zusammenhängenden Rechtshandlungen bevollmächtigt werden. Voraussetzung ist allerdings, daß sie eine Berufshaftpflichtversicherung (§ 12 Abs. 1 Buchst. b) abgeschlossen haben.

III. Zwangsvollstreckungstätigkeit

Die Zwangsvollstreckung soll durch den Gerichtsvollzieher durchgeführt werden, der durch den berechtigten Antragsteller benannt und durch das zuständige Gericht bestellt wird. Ausgeschlossen sind allerdings Gerichtsvollzieher, bei denen im Hinblick auf die zu vollstreckende Forderung sowie die Verfahrensbeteiligten oder ihre Bevollmächtigten begründete Zweifel an ihrer Unbefangenheit bestehen (§ 30). Ergeben sich

[2]) Die ohne nähere Bezeichnung aufgeführten Paragraphen betreffen das Gesetz über die Gerichtsvollzieher und das Zwangsvollstreckungsverfahren.

[3]) Neben Abschlüssen an slowakischen Universitäten reichen auch Abschlüsse an ausländischen Universitäten aus, wenn die Prüfung in der Slowakei anerkannt wurde (Gesetz Nr. 172/1990 Zb. über die Hochschulen).

[4]) Die Deckungshöhe ist allerdings nicht festgelegt, so daß zweifelhaft erscheint, ob die Höhe aller der angebotenen Berufshaftpflichtversicherungen auch ausreichend sein wird.

[5]) Dies gilt bei Erkrankungen, die den Gerichtsvollzieher für länger als ein Jahr hindern, sein Amt auszuüben.

solche Bedenken erst während des Zwangsvollstreckungsverfahrens, so muß der Gerichtsvollzieher diese unverzüglich dem zuständigen Gericht melden und darf nur noch solche Handlungen ausführen, die aus Gründen der Vollstreckbarkeit eines Titels keinen Aufschub dulden.

Auch die Verfahrensbeteiligten dürfen zur Person des Gerichtsvollziehers Stellung beziehen; die Einwände des Schuldners haben jedoch keine aufschiebende Wirkung. Über den Ausschluß eines Gerichtsvollziehers vom Zwangsvollstrekkungsverfahren entscheidet das Gericht; ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben (§ 30 Abs. 6).

Einzelne Rechtshandlungen innerhalb des Zwangsvollstreckungsverfahrens darf der Gerichtsvollzieher nur dann ablehnen, wenn diese dem Gesetz oder einer anderen allgemeinverbindlichen Bestimmung widersprechen. Eine Ablehnung ist allerdings auch dann möglich, wenn der Gläubiger fristgerecht keinen Vollstreckungs- oder Auslagenvorschuß geleistet hat. In diesem Fall kann das Gericht auf Antrag des Gerichtsvollziehers die Vollstreckung vorläufig aussetzen (§ 57 Abs. 2).

Die Gerichtsvollzieher und ihre Angestellten sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung dauert auch über die Tätigkeit oder das Beschäftigungsverhältnis hinaus und besteht sogar bei einer Tätigkeit des Gerichtsvollziehers in den verschiedenen Organen der Kammer fort[6]).

Der Gerichtsvollzieher haftet für Schäden, die er oder seine Angestellten einem Dritten in Ausübung der Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verursacht haben (§ 33). Eine Haftungsbefreiung ist nur möglich, wenn der Gerichtsvollzieher nachweisen kann, daß er auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt den entstandenen Schaden nicht hätte verhindern können. Erstaunlicherweise haftet der Gerichtsvollzieher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes mit seinem ganzen Privatvermögen, im Gegensatz zu deutschen Gerichtsvollziehern, die gegenüber dem Schuldner oder Gläubiger als Beamte haften. Die Haftung nach zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Bestimmungen[7]) bleibt davon unberührt.

Das Gesetz bestimmt den Kreis von Personen, die verpflichtet sind, den Gerichtsvollzieher bei seiner Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere ihm gegenüber *auskunftspflichtig* sind. Gerichte, andere Staatsorgane, Gemeinden und Notare sind verpflichtet, dem Gerichtsvollzieher auf seine schriftliche Anfrage hin alle Tatsachen mitzuteilen, die zur Durchführung der Zwangsvollstreckung erforderlich sind. Die Polizei ist verpflichtet, falls erforderlich, die Zwangsvollstreckung und die Person des Gerichtsvollziehers zu sichern.

Staatliche und andere Organe[8]), die den Aufenthalt von Personen oder das Eigentum registrieren, sind verpflichtet, Auskünfte auf schriftliche Anfragen hin zu erteilen. Eine entsprechende Verpflichtung trifft auch die Banken, die nicht nur den Kontoinhaber und den Kontostand, sondern auch alle Kontobewegungen offenlegen müssen. Die Post hat Auskünfte über Postfächer, ihre Inhaber und ihren Inhalt, über die eingehenden Sendungen und ihre Absender, über das Postgirokonto oder über postlagernde Sendungen zu erteilen. Der Gerichtsvollzieher darf diese Angaben an Ort und Stelle überprüfen. Die Telecom muß Telefon-, Fax- oder Fernschreibernummern offenlegen, die nicht in den amtlichen Büchern enthalten sind. Versicherungen haben alle ausgezahlten Leistungen anzuführen. Herausgeber von Druckerzeugnissen müssen Namen und Adressen von Anzeigenkunden angeben, die eine bestimmte chiffrierte Anzeige aufgegeben haben. Entsprechende Pflichten hat auch ein Spediteur oder Frachtführer, der eine bestimmte Sendung befördert. Bei allen diesen Auskunftsersuchen muß der Gerichtsvollzieher natürlich nachweisen, daß er mit der betreffenden Zwangsvollstreckung beauftragt ist (§ 44).

IV. Zwangsvollstreckungsverfahren

1. Allgemeines

Das Zwangsvollstreckungsverfahren wird auf Antrag eröffnet. Es beginnt mit dem Tage, an dem der Antrag dem Gerichtsvollzieher zugestellt wird. Das Verfahren kann nur von einem Gerichtsvollzieher durchgeführt werden. Sollten mehrere Gerichtsvollzieher mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung durch den Gläubiger beauftragt worden sein, so ist der Gerichtsvollzieher zuständig, der durch das Gericht ernannt wurde. Alle anderen Verfahren sind nach § 57 Abs. 1 einzustellen.

Verfahrensbeteiligte sind der Gläubiger und der Schuldner. Betrifft die Zwangsvollstreckung auch das im gemeinsamen Eigentum von Eheleuten stehende Vermögen, ist auch der Ehepartner des Schuldners am Verfahren beteiligt[9]). Gegen Dritte oder zugunsten Dritter kann die Zwangsvollstreckung nur durchgeführt werden, wenn nachgewiesen wird, das der betreffende vollstreckbare Titel oder die Pflicht zur Erfüllung auf sie übergegangen ist (§ 41)[10]). Die Zwangsvollstreckung kann nur auf Antrag des Berechtigten durchgeführt werden. Aus dem Antrag muß hervorgehen, welcher Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung beauftragt werden soll, welchen vollstreckbaren Titel sie betrifft, wer den Antrag stellt und gegen wen vollstreckt werden soll[11]).

Vollstreckungsgrundlage ist in der Regel die vollstreckbare Ausfertigung einer Gerichtsentscheidung. Vollstreckt werden können aber auch rechtskräftige Vergleiche, Zahlungsbefehle, fällige Restzahlungen und Verträge, deren Zwangsvollstreckung gesetzlich zulässig ist. Ebenfalls vollstreckbar sind notarielle Urkunden, die eine rechtsverbindliche Verpflichtung enthalten und aus denen sowohl der Berechtigte und der Verpflichtete als auch der Rechtsgrund hervorgehen und in der sich der Verpflichtete ausdrücklich der Vollstreckung unterworfen hat[12]). Ist die Verpflichtung des Schuldners, die vollstreckt werden soll, von einer Leistung des Gläubigers abhängig, so muß dieser die Erbringung dieser Leistung vor Beginn der Zwangsvollstreckung nachweisen (§ 43).

---

6) Inwieweit diese Pflicht sinnvoll ist, darf in bestimmten Fällen bezweifelt werden. In den Organen der Kammer sollte auch ein reger Erfahrungsaustausch stattfinden, der an Hand von konkreten Fällen der Weiterentwicklung des Berufsstandes dienen könnte.

7) Z. B. nach den §§ 138 und 148 der Zivilprozeßordnung Nr. 99/1963 Zb.

8) Dazu gehören beispielsweise Katasterämter, Kraftfahrzeugzulassungsschein oder Finanzämter.

9) Vgl. dazu die §§ 143 ff. des Zivilgesetzbuches in Verb. mit § 37 ZVG.

10) Außer bei einem gesetzlichen Forderungsübergang, kann dies nur durch eine beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden.

11) Außerdem sollten die Namen der Beteiligten, ihr Sitz oder Wohnsitz, der Arbeitgeber und die betreffenden Beweismittel aufgeführt werden.

12) Diese Form wird beispielsweise häufig bei Pfandverträgen (Hypotheken) verwendet. Ohne die Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung bei Nichterfüllung der gesicherten Forderung ist nämlich eine Vollstreckung bei Liegenschaften fast unmöglich.

Der vom Gläubiger ausgewählte Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, den Antrag zusammen mit dem vollstreckbaren Titel dem zuständigen Gericht[13]) innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung vorzulegen. Im gleichen Zeitraum beauftragt anschließend das Gericht den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung[14]). Die durch das Gericht erteilten Aufträge zur Zwangsvollstreckung müssen von den Gerichtsvollziehern in der Reihenfolge der Eingänge bearbeitet werden. Aussetzen kann der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstrekkung nur, wenn der Schuldner die Ansprüche aus dem Vollstreckungstitel freiwillig befriedigt.

Der beauftragte Gerichtsvollzieher hat zu Beginn des Verfahrens die Verfahrensbeteiligten über die Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in Kenntnis zu setzen und den Schuldner zu belehren, daß er innerhalb von 14 Tagen gegen die Zwangsvollstreckung Beschwerde erheben kann (§ 47 in Verb. mit § 50) und über das der Zwangsvollstreckung unterworfene Vermögen vorläufig nicht mehr verfügen darf. Eine öffentliche Zustellung an den Schuldner ist ausgeschlossen. Verweigert der Schuldner den Empfang, so ist er zu belehren, daß die Mitteilung dennoch als zugestellt gilt. Konnte nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Schuldners nicht bekannt ist, dieser nicht geschäftsfähig ist oder weil eine Zustellung an eine bekannte Adresse im Ausland nicht möglich war, so hat der Gerichtsvollzieher bei Gericht für den Schuldner die Beiordnung eines Prozeßpflegers zu beantragen (§ 49), an welchen dann die ordnungsgemäße Zustellung erfolgt.

Der Schuldner kann dann in der oben genannten Frist eine *Beschwerde* gegen die Zwangsvollstreckung erheben, wenn nach der Entstehung des vollstreckbaren Titels Umstände eingetreten sind, die die Vollstreckung hemmen oder ausschließen oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung begründen[15]). In solchen Fällen ist das Verfahren einzustellen, ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben[16]).

Nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Verwerfung der Beschwerde erstellt der Gerichtsvollzieher einen *Vollstreckungsbefehl*, in dem er neben seinem Namen den Vollstreckungstitel, die Verfahrensbeteiligten, den Empfänger, den zu befriedigenden Anspruch und die vorgesehene Form der Zwangsvollstreckung aufzuführen hat. Den Gläubiger kann er auffordern, die Vollstreckungsart zu benennen, die angewendet werden soll, gegebenenfalls Personen näher zu bezeichnen, gegen die der Schuldner fällige Forderungen hat. Der Schuldner kann aufgefordert werden, ein Vermögensverzeichnis vorzulegen. Kommt der Schuldner dieser Verpflichtung innerhalb einer Woche nicht nach oder macht er bewußt falsche oder unvollständige Angaben, so kann er auf Antrag des Gerichtsvollziehers durch das Gericht mit einer Ordnungsstrafe[17]) belegt werden (§ 54 Abs. 2).

Dritte können vor Gericht gegenüber dem Gläubiger Rechte an Sachen geltend machen, die ihrer Auffassung nach unpfändbar sind[18]). Auf diese Art und Weise können auch die Rechtmäßigkeit einer Forderung, ihre Höhe oder ihr Rang bestritten werden, wenn der Gläubiger aus dem Zerschlagungswert von Liegenschaften, Wertpapieren oder eines Unternehmens befriedigt werden soll.

Der Schuldner[19]) kann in diesem Stadium des Verfahrens bei Gericht die Aussetzung der Zwangsvollstreckung beantragen, wenn durch den Aufschub der Gläubiger nicht ernsthaft in seinen Rechten gefährdet wird. Der Schuldner muß in diesem Fall in der Lage sein, glaubhaft nachzuweisen, daß er sich vorübergehend in einer Situation befindet, in der die sofortige Zwangsvollstreckung für ihn oder seine Familienmitglieder besonders ungünstige Folgen verursachen würde (§ 56).

Das Zwangsvollstreckungsverfahren ist u. a. einzustellen, falls der vollstreckbare Titel aufgehoben wurde, dies derjenige beantragt, der die Zwangsvollstreckung beantragt hat, unpfändbare Sachen betroffen sind oder rechtskräftig entschieden wurde, daß Sachen betroffen sind, auf denen Rechte Dritter lasten, und, natürlich auch dann, wenn die Forderung oder das Recht, die bzw. das Gegenstand der Vollstreckung ist, untergegangen ist. Kein Einstellungsgrund ist allerdings die Änderung der Höhe von Rückzahlungsraten[20]) oder wiederkehrenden Leistungen. Die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist im Zwangsvollstreckungsverfahren ausgeschlossen (§ 61).

2. Geldforderungen

a) Lohnpfändung

Soll die Schuld durch Pfändung eines Teils des Arbeitseinkommens befriedigt werden, so wird der Arbeitgeber durch den Gerichtsvollzieher über den zu vollstreckenden Titel in Kenntnis gesetzt *(Pfändungsbeschluß)* und aufgefordert, einen bestimmten Betrag nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Gläubiger oder Gerichtsvollzieher direkt auszuzahlen[21]). Die Pfändungsgrenzen werden aus dem Nettolohn[22]) errechnet; Kindergeld und die mit der Arbeitsleistung zusammenhängenden Ausgaben des Schuldners werden nicht einbezogen. Ebenfalls unpfändbar ist ein Grundbetrag, dessen Berechnung durch eine RegAO genauer festgesetzt werden soll. Der Nettolohn wird nach Abzug des pfändungsfreien Betrages dann in drei Teile aufgeteilt, wobei ein Drittel dem Schuldner verbleibt, aus dem zweiten Drittel gewöhnliche und aus dem ersten Drittel vorrangige Forderungen befriedigt werden (§ 71)[23]). *Vorrangige Forderungen* sind beispielsweise Unterhaltsverpflichtungen, Schmerzensgeld, Schadenersatzansprüche aus vorsätzlichen Straftaten sowie Steuer- und Abgaben-

---

13) Zuständig ist das Gericht, das in der ersten Instanz entschieden hat. Bei Landgerichten geht jedoch die Zuständigkeit auf das untergeordnete Amtsgericht (§ 45) am Wohnsitz des Schuldners über.

14) Sobald der Gerichtsvollzieher durch das Gericht beauftragt worden ist, wird in der Regel zwischen ihm und dem Gläubiger ein Vertrag zur Durchführung der Zwangsvollstreckung abgeschlossen.

15) Beispielsweise dann, wenn der Schuldner nachweist, daß er nicht Rechtsnachfolger der im Vollstreckungstitel genannten Person ist.

16) Diese Regelung ist unbefriedigend, denn der Gerichtsvollzieher darf dann von der Zwangsvollstreckung absehen (§ 50 Abs. 1), ohne daß über die Beschwerde entschieden wird. Nach § 50 Abs. 4 steht aber dem Gläubiger kein Rechtsmittel zu.

17) Vgl. dazu §§ 53 ff. der Zivilprozeßordnung. Die Ordnungsstrafe kann bis zu 50 000 Sk (etwa 2700 DM) betragen.

18) Beispielsweise nach §§ 79 ff. der Zivilprozeßordnung.

19) Diese Regelung gilt allerdings nur für natürliche Personen.

20) Gemäß § 163 der Zivilprozeßordnung können wiederkehrende Leistungen geändert werden, wenn sich die ihnen zugrundeliegenden Verhältnisse ändern. Bei Unterhaltsansprüchen von Minderjährigen kann dies auch ohne Antrag erfolgen.

21) Ab diesem Zeitpunkt haftet der Arbeitgeber für die ordnungsgemäße Überweisung der Lohnpfändung an den im Pfändungsbeschluß angegebenen Empfänger. Darüber hinaus kann er bei Verletzung dieser Pflicht durch das Gericht mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 000 Sk belegt werden.

22) Siehe dazu das Gesetz Nr. I/1992 Zb. über Löhne.

23) Darüber hinaus gehende Beträge können nur mit Zustimmung des Schuldners gepfändet werden. Ein Zugriff auf den pfändungsfreien Grundbetrag ist jedoch auch mit Zustimmung des Schuldners nicht möglich.

schulden. Weiterhin gehören dazu Pflichtversicherungsbeiträge oder sonstige Sozialabgaben[24]).

Liegen mehrere Lohnpfändungsbeschlüsse vor, so werden grundsätzlich erst laufende und dann rückständige Unterhaltsleistungen vor allen anderen Ansprüchen befriedigt[25]). Bei anderen Ansprüchen richtet sich die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt, ab dem die Pfändung als bewirkt gilt. Betrifft die Lohnpfändung lediglich laufende Unterhaltsleistungen, so kann das Gericht den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß aufheben, wenn davon ausgegangen werden kann, daß der Schuldner seinen Verpflichtungen freiwillig nachkommen wird (§ 80).

b) Pfändung von Konten, Geldforderungen und anderen Vermögensrechten

Der Pfändungsbeschluß wegen einer Forderung kann entweder durch Kontopfändung, Pfändung von Geldforderungen oder durch Pfändung anderer Eigentumsrechte erfolgen (§ 93). Bei der Kontopfändung wird die geschuldete Leistung vom Konto des Schuldners bei einer Bank abgebucht. Der Zugriff kann jedoch nur auf Einlagenkonten (Sparkonten)[26]) erfolgen, allerdings auch auf Beträge, die erst nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses auf das Konto eingehen. Die Pfändung gilt als bewirkt, wenn der Pfändungsbeschluß der Bank zugestellt wurde. In diesem Augenblick verliert der Schuldner die Verfügungsgewalt über das Konto bis zur Höhe des geschuldeten Betrages. Die Bank hat den Betrag unverzüglich an den Gläubiger zu überweisen.

Auf dem Konto muß ein unpfändbarer Restbetrag von 3000 Sk (etwa 170.– DM) verbleiben, dieser gilt jedoch bei mehreren Konten nur einmal. Unpfändbar sind ebenfalls Geldmittel, die zur Auszahlung der Löhne von Angestellten des Schuldners bestimmt sind. Geschützt ist allerdings nur die nächste Lohnzahlung.

Die Pfändung von Geldforderungen bei Drittschuldnern erfolgt durch Zustellung des Pfändungsbeschlusses, in dem dem Drittschuldner verboten wird, an den Schuldner zu leisten. Durch Leistung des Drittschuldners an den Gläubiger wird er in Höhe des Geleisteten von seiner Schuld gegenüber dem Schuldner befreit. Leistet der Drittschuldner nicht, so hat der Gläubiger das Recht, im eigenen Namen eine Leistungsklage gegen den Drittschuldner zu erheben. In diesem Verfahren darf er jedoch zu Lasten des Schuldners keinen Vergleich schließen oder einem Schulderlaß zustimmen. Eine Aufrechnung ist nicht möglich (§ 109). Unpfändbar sind Leistungen von Drittschuldnern, die als Sozialleistungen im weiteren Sinne (Geburtsunterstützungen, Sterbegeld) zu verstehen sind[27]).

Geldforderungen können auch durch Eingriffe in andere Vermögensrechte des Schuldners befriedigt werden, wenn diese Rechte übertragbar und nicht ausschließlich an seine Person gebunden sind.

c) Veräußerung von beweglichen Sachen

Die Vollstreckung darf nicht bewegliche Sachen betreffen, deren Veräußerung nach den gesetzlichen Bestimmungen verboten ist oder die unpfändbar sind (§ 114). Unpfändbar sind alle die beweglichen Sachen, die der Schuldner oder die Mitglieder seiner Familie zur Befriedigung des täglichen Lebens[28]) benötigen. Weiterhin unpfändbar sind bewegliche Sachen, die der Berufsausübung oder der unternehmerischen Tätigkeit[29]) dienen, sowie Sachen, deren Versteigerung den allgemeinen Moralvorstellungen[30]) widersprechen würde.

Der Gläubiger kann Gegenstände benennen, die der Pfändung unterliegen sollen. Der Gerichtsvollzieher teilt den Pfändungsbeschluß dem Schuldner mit. Bei dieser Gelegenheit werden ein Verzeichnis der gepfändeten Gegenstände angefertigt und eine Schätzung[31]) vorgenommen. Der Gerichtsvollzieher hat das Recht, sich Zutritt zur Wohnung oder zu anderen Räumen des Schuldners zu verschaffen, und ist berechtigt, eine Leibesvisitation durchzuführen. Wenn die Gefahr besteht, daß der Schuldner versuchen wird, die gepfändeten Sachen der Veräußerung zu entziehen, werden sie auf seine Kosten an einem geeigneten Ort zwischengelagert. Der Gläubiger ist verpflichtet, einen Vorschuß auf die zu erwartenden Lagerkosten zu erbringen. Bestimmte Gegenstände, die als Kulturgut bezeichnet werden können, sollen durch den Gerichtsvollzieher zuerst staatlichen Sammlungen oder Museen angeboten werden.

Nach Ablauf einer Schutzfrist von 30 Tagen (§ 124 Abs. 2), werden die gepfändeten Gegenstände auf einer *öffentlichen Auktion* versteigert[32]). Der Gerichtsvollzieher und der Gläubiger dürfen nicht mitsteigern. Mindestpreis ist der Schätzpreis, preisrechtliche Bestimmungen finden keine Anwendung. Die Auktion wird beendet, so bald der Erlös der versteigerten Gegenstände zur Begleichung der Schuld und der Zwangsvollstreckungskosten ausreicht. Reicht der Erlös nicht aus, so findet eine zweite Versteigerung statt, das Mindestgebot beträgt dann zwei Drittel des Schätzpreises. Finden auch so die gepfändeten Gegenstände keinen Käufer, so ist der Gläubiger berechtigt, diese zum halben Schätzpreis zu erwerben. Werden die Gegenstände innerhalb von 15 Tagen nach erfolgloser zweiter Versteigerung durch den Gläubiger nicht übernommen, so wird das Verfahren durch das Gericht eingestellt. Sind mehrere gleichrangige Ansprüche zu befriedigen und reicht der Erlös der Versteigerung nicht aus, so wird dieser anteilsmäßig verteilt (§ 128 Abs. 2).

d) Veräußerung von Wertpapieren

Orderpapiere, Namensaktien und Inhaberaktien[33]) werden für die Zwecke der Zwangsvollstreckung in einer Liste zusammengefaßt und beschlagnahmt (§ 13l ff). Mit der Ausübung der Rechte aus diesen Wertpapieren beauftragt das Gericht

---

24) Beispielsweise nach dem Gesetz Nr. 274/1994 Z.z. über Sozialversicherung oder Gesetz Nr. 135/ 1992 Zb. über soziale Dienstleistungen durch nat. und jur. Personen.

25) Der Gläubiger kann auch der Pfändung von niedrigeren Beträgen zustimmen, die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

26) Siehe dazu § 716 des Handelsgesetzbuches. Deutsche Übersetzung des tschechischen (identischen) Textes *Bohata* in: *Breidenbach* (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, CS 300.

27) Eine Ausnahme besteht lediglich, wenn durch die Pfändung Gläubiger befriedigt werden, deren Forderungen im Zusammenhang mit dem Zweck der Sozialleistung stehen (z. B. Bestattungsunternehmen).

28) Beispielsweise Bekleidung, Schuhe, Betten, Eßtisch, Stühle, Kühlschrank, Herd, Öfen und Brennstoff, Waschmaschine, Kücheneinrichtung, Radio, Haustiere oder Spielzeug.

29) Gegenstände bis zu einem Wert von 10 000 Sk und Fortbildungsunterlagen.

30) Beispielsweise Medikamente, medizinisch oder orthopädische Hilfsmittel, Ehering oder Sachen, die aus Sozialhilfemitteln angeschafft wurden u. dgl.

31) Einfachere Gegenstände kann der Gerichtsvollzieher selbst schätzen, sonst muß ein Sachverständiger die Schätzung vornehmen.

32) Bei bestimmten Gegenständen, die der Devisenzwangsbewirtschaftung unterliegen (Gold, Sorten u. ä.), müssen die Bestimmungen des Devisengesetzes Nr. 202/1995 Z. z. beachtet werden.

33) Vgl. dazu das Wertpapiergesetz Nr. 600/1992 Zb.

den Gerichtsvollzieher, der sie so lange verwaltet, bis er, entsprechend der Natur der Wertpapiere, sie zur Befriedigung der Forderung verwenden kann, wegen der vollstreckt werden soll. Unterläßt der Gerichtsvollzieher bestimmte Rechtshandlungen, die für die Ausübung der mit diesen Wertpapieren zusammenhängenden Rechten unerläßlich sind, so haftet er gegenüber dem Schuldner für den entstandenen Schaden.

e) Veräußerung von Liegenschaften

Die Zwangsvollstreckung in eine Liegenschaft[34]) ist nur möglich, wenn sie im Pfändungsbeschluß aufgeführt ist und der Schuldner mit ihr einverstanden ist (§ 134). Im Pfändungsbeschluß hat der Gerichtsvollzieher daher die Liegenschaft aufzuführen, auf die sich die Zwangsvollstreckung erstrecken soll, und gleichzeitig den Schuldner aufzufordern, der Zwangsvollstreckung zuzustimmen[35]). Der Pfändungsbeschluß ist u. a. auch allen Miteigentümern der Liegenschaft, dem Katasteramt und denjenigen Personen zuzustellen, die ein Vorkaufsrecht besitzen oder zu deren Gunsten eine Grundlast eingetragen ist. Die Zwangsvollstreckung erfolgt durch Versteigerung der Liegenschaft. Der Mindestpreis richtet sich nach einem Sachverständigengutachten, das auch alle mit der Liegenschaft verbundenen Rechte und Lasten zu berücksichtigen hat. Lasten auf der Liegenschaft Rechte Dritter, so haben diese Personen die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist[36]), spätestens jedoch vor Beginn der Versteigerung, gegen die Zulässigkeit der Versteigerung gem. § 55 Abs. 1 Einwände zu erheben. Unterlassen sie dies, so erwirbt der Ersteigerer die Liegenschaft im guten Glauben (§ 140 Abs. 1 Buchst. k).

Vor Beginn der Versteigerung müssen alle Teilnehmer der Auktion eine Sicherheit zu Händen des Gerichtsvollziehers leisten, die die Hälfte des Mindestgebots nicht unterschreiten darf[37]). Den die Sicherheit übersteigenden Restbetrag muß der Ersteigerer innerhalb von zwei Monaten erbringen[38]). Wird kein Mindestgebot abgegeben, so wird die Versteigerung frühestens nach drei Monaten wiederholt. Kann die Liegenschaft innerhalb eines Jahres nicht versteigert werden, wird die Zwangsvollstreckung durch das Gericht eingestellt.

Werden mehrere gleichlautende Angebote abgegeben, so erfolgt der Zuschlag zu gunsten der Person, die ein Vorkaufsrecht angemeldet hat oder Miteigentümer der Liegenschaft ist; ansonsten erteilt der Gerichtsvollzieher den Zuschlag aufgrund eines Losentscheids[39]). Über die gegen den Zuschlag erhobenen Einwände entscheidet das Gericht. Bestätigt das Gericht den Zuschlag, so ist hiergegen ein Rechtsmittel nicht gegeben (§ 148), und der Ersteigerer ist ab diesem Augenblick bis zur Eintragung in das Katasterbuch berechtigter Besitzer der Liegenschaft. Wird der Zuschlag durch das Gericht widerrufen, so hat der Gerichtsvollzieher die Versteigerung beim vorletzten Gebot fortzusetzen.

Zugunsten des Gläubigers kann auch eine *Sicherungshypothek* eingetragen werden (§§ 167 ff.). Die Eintragung erfolgt aufgrund des Pfändungsbeschlusses durch das Katasteramt. Wurde zur Sicherung der betreffenden Forderung bereits eine Hypothek aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages eingetragen, so richtet sich der Rang der Sicherungshypothek nach diesem Rang. Das Recht aus der Sicherungshypothek kann auch unmittelbar gegen den nächsten Eigentümer der Liegenschaft geltend gemacht werden (§ 174).

f) Veräußerung von Unternehmen

Die Zwangsvollstreckung durch Veräußerung eines Unternehmens erfolgt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über bewegliche und unbewegliche Sachen sowie nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über den Verkauf von Unternehmen[40]). Auf den Ersteigerer gehen dabei alle Rechte[41]) und Pflichten über, die mit dem Betrieb verbunden sind. Eine Pfändung der Firma ist nicht möglich; das Recht, die Firma durch den Ersteigerer weiterzuführen, richtet sich nach § 481 HGB-SR. Die Bestimmungen über marktbeherrschende Stellung und Monopole[42]) sind zu beachten.

3. Herausgabe von Sachen, Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen

a) Räumung

Wird durch den vollstreckbaren Titel bestimmt, daß der Schuldner eine unbewegliche Sache herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen hat, so wird die Zwangsvollstreckung durch Räumung der unbeweglichen Sache vollzogen (§ 181). Nach Ablauf der Einspruchsfrist hat der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungsbeschluß zu erlassen und dafür Sorge zu tragen, daß aus der zu räumenden Liegenschaft alle beweglichen Sachen des Schuldners und die seiner Familienangehörigen entfernt werden. Weiterhin hat er Maßnahmen zu treffen, die die Einweisung des Gläubigers in den Besitz ermöglichen. Weigert sich der Schuldner, die beweglichen Sachen entgegenzunehmen oder ist er nicht anwesend, so werden sie in die Obhut der Gemeinde übergeben.

Bei einer Wohnungsräumung soll ein Vertreter der Gemeinde anwesend sein. Ist der Gläubiger aufgrund von Sonderbestimmungen[43]) verpflichtet, für eine Ersatzwohnung oder eine Ersatzunterkunft zu sorgen, so kann die Räumung erst dann erfolgen, wenn er nachweist, daß eine solche zur Verfügung steht (§ 185).

---

34) Da nach slowakischem Recht ein Gebäude nicht unbedingt ein untrennbarer Bestandteil des Grundstücks sein muß, auf dem es steht, kann die Zwangsvollstreckung auch Gebäude betreffen, wenn der Schuldner nicht Eigentümer des betreffenden Grundstücks ist.

35) Es liegt an den Bestimmungen der slowakischen Rechtsordnung, daß eine Zwangsvollstreckung in die Liegenschaft ohne die Zustimmung des Eigentümers nicht möglich ist. Es ist daher unbedingt darauf zu achten, daß beispielsweise Pfandverträge die Zustimmung des Schuldners zur sofortigen Unterwerfung der Zwangsvollstreckung für den Fall erhalten, falls die gesicherte Forderung nicht erbracht wird.

36) Diese beträgt mindestens 30 Tage.

37) Die Sicherheit kann entweder durch Hinterlegung von Barmitteln oder durch einen auf den Gerichtsvollzieher ausgestellten Scheck erfolgen. Vorkaufsrechte müssen gleichzeitig mit der Sicherheit angemeldet werden.

38) Anderenfalls wird die Liegenschaft nach fruchtlosem Ablauf der Frist erneut versteigert. Das Mindestgebot beträgt dann zwei Drittel des Schätzwertes, wobei der Erstersteigerer von der zweiten Auktion ausgeschlossen ist und die Differenz und die Kosten der zweiten Versteigerung zu tragen hat.

39) Gegen den Zuschlag können alle Teilnehmer der Auktion, die Teilnehmer der Zwangsvollstreckung und die Personen Einspruch erheben, denen entgegen den Bestimmungen des § 141 Abs. 2 die Ladung zur Auktion nicht zugestellt wurde.

40) Vgl. dazu die §§ 476 ff. HGB-SR.

41) Dazu gehören auch alle Urheberrechte, Lizenzen odcr Arbeitsverträge.

42) Siehe dazu das Gesetz Nr. 188/1994 Z. z. über den Schutz des Wirtschaftswettbewerbs (§§ 8 f.).

b) Beschlagnahme

Hat der Schuldner eine bestimmte Menge an vertretbaren Sachen zu liefern oder herauszugeben, so nimmt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die Sachen nebst Zubehör weg und gibt sie an den Gläubiger heraus (§§ 186 ff.). Können die mit den Sachen verbundenen Rechte nur im Zusammenhang mit einer Urkunde ausgeübt werden, so wird auch diese beschlagnahmt. Zu diesem Zweck hat der Gerichtsvollzieher das Recht, sich Zutritt in die Räume des Schuldners zu verschaffen und gegebenenfalls auch eine Leibesvisitation durchzuführen.

Kann die betreffende Sache dem Schuldner nicht weggenommen oder durch eine andere gleicher Art und Güte ersetzt werden, so fordert der Gerichtsvollzieher den Gläubiger auf, sich eine solche Sache auf Kosten und Gefahr des Schuldners zu beschaffen. Die Kosten der Ersatzbeschaffung können im voraus aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung von Geldforderungen eingetrieben werden.

c) Auseinandersetzung

Soll eine bewegliche oder unbewegliche Sache auseinandergesetzt werden, die im Eigentum von mehreren Personen steht, so werden die Bestimmungen über die Pfändung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen angewendet (§§ 189 ff.). Nach Veräußerung der im gemeinsamen Eigentum stehenden Sache, wird der Erlös zwischen den Eigentümern entsprechend ihren Anteilen verteilt. Soll die Auseinandersetzung in einer anderen Art und Weise als durch Veräußerung erfolgen, so wird entsprechend den im vollstreckbaren Titel enthaltenen Weisungen verfahren. Bei der Teilung von Liegenschaften (Grundstücken) ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, einen Sachverständigen hinzuzuziehen[44]).

d) Ersatzleistung

Besteht der zu vollstreckende Titel aus einem Anspruch des Gläubigers auf eine Leistung des Schuldners, die jedoch auch von Dritten erbracht werden kann, so erfolgt die Vollstreckung durch Auftragsvergabe an Dritte. Unabhängig davon, ob der Gläubiger selbst oder Dritte die geschuldete Leistung erbringen, trägt der Schuldner die Kosten. Der Schuldner kann durch den Gerichtsvollzieher aufgefordert werden, die Kosten im voraus zu erstatten oder eine entsprechende Anzahlung zu leisten (§§ 191 f.).

Soll wegen anderen Verbindlichkeiten des Schuldners vollstreckt werden, bei denen eine Ersatzleistung nicht möglich ist, so verhängt der Gerichtsvollzieher im Auftrag des Gerichts für jede Verletzung dieser Pflicht eine Geldstrafe. Die Summe der Geldstrafen kann bis zu 100 000 Sk betragen. Die Bezahlung der Geldstrafe entbindet nicht von der Pflichterfüllung; die durch die Unterlassung verursachten Schäden gehen zu Lasten des Schuldners. Die Vollstreckung erfolgt nach den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen. Wird durch die Pflichtverletzung die Wiederherstellung des vorherigen Standes erforderlich, so trägt der Schuldner die dafür erforderlichen Kosten.

e) Sonstiges

Gemäß § 193 können natürliche und juristische Personen einen Gerichtsvollzieher bevollmächtigen, ihnen bei der Durchsetzung ihrer Forderungen behilflich zu sein, auch wenn ein vollstreckbarer Titel noch nicht vorliegt. Da das Gesetz jedoch keine Regelungen für den Fall enthält, daß die geltend gemachte Forderung in Wirklichkeit überhaupt nicht oder nicht in dieser Höhe besteht, ist die Pfändung höchst bedenklich. Zwar kann in solchen Fällen auf die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über ungerechtfertigte Bereicherung und Schadenersatz zurückgegriffen werden, ob aber die durch eine rechtswidrige Vollstreckung verursachten Schäden dadurch vollständig abgedeckt sind, ist mehr als zweifelhaft. Ungeklärt ist auch das Haftungsverhältnis der vermeintlichen Gläubiger und des Gerichtsvollziehers untereinander.

V. Kosten des Verfahrens und Gebühren

Dem Gerichtsvollzieher stehen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Gebühren für seine Tätigkeit, der Ersatz der für die Zwangsvollstreckung zweckmäßig aufgewendeten Mittel und ein Stundenhonorar zu (§ 196 ff.). Diese Kosten trägt der Schuldner. Einen Vollstreckungsvorschuß hat zunächst der Gläubiger zu leisten. Bei der Vollstreckung von Unterhaltsleistungen wird der Vorschuß vom Staat geleistet. Die sonstigen Gebühren, Stundenhonorare, Vorschüsse und den Aufwendungsersatz des Gerichtsvollziehers regelt eine Verordnung des Finanzministeriums[45]). Die Grundgebühr beträgt 20 % aus der zu vollstreckenden Summe (500 – 1 Mio Sk). Bei erfolgloser Pfändung ist eine halbe Gebühr fällig. Die Gebühr für eine Räumung beträgt in der Regel 5000 Sk für jede Wohnung oder Liegenschaft. Das Stundenhonorar beträgt 200 Sk für jede begonnene Stunde seiner Tätigkeit. Einzelne Handlungen[46]) des Gerichtsvollziehers werden mit 100 Sk in Ansatz gebracht. Für die Aufbewahrung von Sachen werden Gebühren in Höhe von 400 Sk je Urkunde, sonst ein bestimmter Prozentsatz aus dem Gegenstandswert berechnet.

VI. Kammer der Gerichtsvollzieher

In Banská Bystrica (Altsohl) wurde die Kammer der Gerichtsvollzieher gegründet, die als juristische Person ein selbstverwalteter Berufsverband ist. Es besteht Zwangsmitgliedschaft, die mit der Eintragung in das Register der Gerichtsvollzieher beginnt.

Organe der Kammer sind die Vollversammlung, das Präsidium, die Aufsichtskommission, die Disziplinarkommission und die Fortbildungskommission. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Die Einkünfte der Kammer setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen und Spenden.

Die Vollversammlung wird durch das Präsidium der Kammer einmal jährlich einberufen. Sie wählt u. a. die Mitglieder der anderen Organe der Kammer, beschließt die Organisationsverfassung und die Disziplinarordnung, bestätigt oder widerruft die Präsidiumsbeschlüsse, setzt die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit in den Kommissionen fest und legt die Höhe des Jahresbeitrags fest. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte dcr Gerichtsvollzieher anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Neben anderen Aufgaben vertritt das elfköpfige Präsidium die Kammer nach außen, führt die Geschäfte, überwacht die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher, entscheidet über Einsprüche gegen die Entscheidungen der Disziplinarkommission und

43) Beispielsweise §§ 170 ff. des Zivilgesetzbuches.

44) In der Regel werden es Vermessungstechniker oder die Mitarbeiter des Katasteramtes sein.

45) Nr. 288/1995 Z. z. vom 7. Dezember 1995.

46) Beispielsweise die Feststellung des Wohnsitzes des Verdienstes, Konto- oder Vermögensermittlung, Zusstellung von Urkunden.

verwaltet das Vermögen der Kammer. Die Präsidiumsmitglieder dürfen nicht in der Disziplinar- oder Aufsichtskommission tätig sein. Das Präsidium erstellt die Tagesordnung der Vollversammlung und leitet ihre Sitzung.

Die Aufsichtskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die die Wirtschaftstätigkeit der Kammer überwacht, den Haushalt entwirft und den Jahresabschluß genehmigt.

VII. Disziplinarverfahren

Die Disziplinarverfahren werden vor der Disziplinarkommission geführt, die sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt. Die Tätigkeit der Kommission regelt die Kammer durch eine Disziplinarordnung. Der Gerichtsvollzieher haftet disziplinarisch für eine verschuldete Pflichtverletzung im Rahmen seiner Tätigkeit, für ein Verhalten, das mit seinem Amt unvereinbar ist, und dafür, daß er eine Tätigkeit fortsetzt, für die er bereits abgemahnt wurde (§ 220). Ein schwerwiegendes Disziplinarvergehen liegt vor, wenn im Hinblick auf die Pflichtverletzung, die Form der Begehung oder Unterlassung, das Verschuldensmaß oder andere erschwerende Umstände eine erhöhte Schädigung des Berufsstandes gegeben sind.

Als *Disziplinarmaßnahmen* kommen bei leichteren Verstößen eine Rüge, ein schriftlicher Verweis oder eine Geldstrafe bis zu 10 000 Sk, in schwerwiegenden Fällen ein schriftlicher Verweis sowie eine Geldstrafe bis 100 000 Sk und der Entzug der Zulassung in Betracht. Der Justizminister kann die Ausübung des Amtes aussetzen, wenn gegen den Gerichtsvollzieher ein Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Straftat oder einer mit der Ausübung des Amtes im Zusammenhang stehenden Tat eröffnet wurde. Liegen keine Gründe für ein Berufsausübungsverbot vor, wird die Ausübung lediglich für die Dauer einer Haftstrafe ausgesetzt.

Das Disziplinarverfahren wird auf Antrag eröffnet, ohne Antrag nur dann, wenn ein Strafverfolgungsorgan ein Verfahren an die Kammer abgetreten hat[47]). Antragsberechtigte sind der Minister, der Gerichtspräsident und der Kammerpräsident. Anträge auf Durchführung des Disziplinarverfahrens müssen innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis der Pflichtverletzung, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Begehung gestellt werden. Werden durch das Disziplinarverfahren Schadenersatzansprüche von Dritten geltend gemacht, so hat die Kommission sie auf ein ordentliches Zivilverfahren zu verweisen, wenn eine Pflichtverletzung nicht festgestellt oder nachgewiesen werden konnte (§ 227 Abs. 2). Gegen die Entscheidungen der Kommission ist Einspruch beim Präsidium der Kammer möglich. Hebt das Präsidium die Disziplinarmaßnahme nicht auf, so ist nach den §§ 224–250 k ZPO der ordentliche Rechtsweg gegeben.

---

[47]) Z. B. in den Fällen der §§ 171 Abs. 1, 188 Abs. 1 Buchst. c, 222 Abs. 2 und 257 Buchst. a der Strafprozeßordnung Nr. 141/1961 Zb.

I. Die Kosteneinziehung im Lichte des § 4 GVKostG
II. Die Anrechnungspflicht und Zweifelsfragen dazu

Von Dipl.-Rechtspfleger Peter Krauthausen, Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte Monschau

Gemäß § 4 GVKostG werden die Kosten (Gebühren und Auslagen) mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig. Diese aus nur wenigen Wörtern bestehende Vorschrift ist nur scheinbar sehr klar. Daß dem so ist, zeigen die in der Vergangenheit zu dieser Bestimmung entstandene Literatur und ergangenen Entscheidungen.

§ 4 GVKostG bindet die *Fälligkeit* (= Einziehbarkeit) im Interesse der Kostenklarheit an die Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Zu unterscheiden ist gerade in diesem Zusammenhang zwischen der *Entstehung* und der *Fälligkeit* der Kosten. Über die Entstehung von Kosten sagt das GVKostG nichts aus. Was die Gebühren angeht, ist allgemein anerkannt, daß sie mit der Verwirklichung des gebührenrechtlichen Tatbestandes entstehen (*Schröder-Kay*, 9. Aufl., Rdnr. 3 zu § 4). Das bedeutet z. B., daß die Pfändungs- bzw. Räumungsgebühr mit Beginn dieser Maßnahmen entstehen. Ob die dann entstandenen Gebühren auch zur Einziehung fällig werden, hängt davon ab, ob die Amtshandlungen nach diesen Gebührentatbeständen (hier: §§ 17 und 24 GVKostG) auch *beendet* werden. Auf die Räumungszwangsvollstreckung abgestellt ist mehrfach entschieden worden, daß infolge einer Rücknahme oder anderweitigen Erledigung während der Vollstreckung eine Gebühr in Höhe der doppelten Festgebühr nicht zur Zahlung fällig wird. Wird z. B. dem Gerichtsvollzieher eine ordnungsbehördliche Einweisungsverfügung vorgelegt, nachdem bereits nach zweistündiger Räumung viele Möbelstücke verladen sind, wird nur eine Erledigungsgebühr gem. § 25 Abs. 2 GVKostG in Höhe der Hälfte der Festgebühr zur Zahlung fällig. Dabei ist sogar noch zu beachten, daß sich diese Einstellungsgebühr nicht um einen Zeitzuschlag erhöht, da ein solcher in der Vorschrift des § 25 GVKostG nicht vorgesehen ist.

Es ist in § 4 GVKostG ausdrücklich auf die Beendigung einer *Amtshandlung* abgestellt und nicht auf die Erledigung des *Auftrags*. Demzufolge werden Kosten im Rahmen eines Auftrages, der mehrere zu beendende Amtshandlungen (Pfändung, Abholung, Verwertung) beinhaltet, mit der Beendigung einer jeden Amtshandlung zur Zahlung fällig. Der Grund für diese praxisgerechte Regelung liegt auf der Hand. Ihr Vorteil wird besonders deutlich in den Fällen, in denen im Rahmen eines Vollstreckungsauftrages gepfändet ist und die Gegenstände nach Monaten versteigert werden. Wollte man es auf die Erledigung des Auftrages abstellen, hätte der Gerichtsvollzieher keine Möglichkeit, die aus Anlaß der Pfändung entstandenen Kosten – in Ermangelung einer Fälligkeit – einzuziehen.

Daß die Fälligkeit von Kosten an eine *gebührenpflichtige* Amtshandlung geknüpft ist, ist eigentlich selbstverständlich. Trotzdem muß in diesem Zusammenhang die Frage beantwortet werden, was mit den Auslagen geschieht, die im Rahmen einer *gebührenfreien* Amtshandlung entstanden sind. Gebührenfreie Amtshandlungen sind selten, kommen jedoch vor. So ist z. B. eine Gebühr für die vorzeitige Erledigung eines Auf-

trages, der gebührenrechtlich nach § 21 Abs. 5 GVKostG zu behandeln gewesen wäre, nicht vorgesehen. Trotzdem können in diesen Fällen Auslagen entstanden sein. Sollten diese in Ermangelung einer beendeten gebührenpflichtigen Amtshandlung unerhoben bleiben? Da eine Bejahung der Frage wohl nicht dem gesetzgeberischen Willen entsprechen kann, dürfen (müssen) die entstandenen Auslagen eingezogen werden, wenn feststeht, daß sich durch die vorzeitige Erledigung der Auftrag endgültig erledigt hat. Das Erfordernis der Fälligkeit im Sinne von § 4 GVKostG wird solchenfalls durch die Entstehung bzw. die Erledigung des Auftrages ersetzt (*Schröder-Kay*, 9. Aufl., Rdn. 12 zu § 4 GVKostG).

Wichtig ist, daß der in § 4 GVKostG verwendete Terminus *„Amtshandlung“* nur derjenige im kostenrechtlichen Sinne ist. Man versteht darunter allgemein eine nach außen sichtbare Tätigkeit des Gerichtsvollziehers, die letztlich die Verwirklichung eines gebührenrechtlichen Tatbestandes erfüllt. Das „sichtbare Tätigwerden“ des Gerichtsvollziehers ist allerdings in vielen Fällen, insbesondere bei der vorzeitigen Erledigung, nicht feststellbar. Ausreichend ist daher auch, daß durch irgendeinen Umstand oder Vorgang eine Gebührennorm erfüllt wird. Daß damit nicht immer ein aktives Tun des Gerichtsvollziehers im Zusammenhang steht, zeigt sich am ehesten bei den Rücknahmen oder anderweitigen Erledigungen von Aufträgen. Wenn in diesen Fällen, wie z. B. in den §§ 16 Abs. 5, 20, 25 GVKostG eine Erledigungsgebühr vorgesehen ist, ist auch solchenfalls die „Amtshandlung“ beendet.

In den Fällen der positiven gebührenpflichtigen Amtshandlungen (§§ 16, 16 a, 17, 19, 21, 22 usw. GVKostG) bereitet das Feststellen der Fälligkeit, und damit der Einziehbarkeit der Kosten, keine Schwierigkeiten. So sind die Kosten für die durchgeführte Zustellung mit Beendigung dieser Amtshandlung zur Zahlung fällig. Sie können, abgesehen von der Möglichkeit einer unrichtigen Sachbehandlung, nicht mehr in Wegfall bzw. in Anrechnung gebracht werden.

Zweifelsfragen angesichts der „beendeten gebührenpflichtigen Amtshandlung“ können bei Anwendung der Erledigungsvorschriften auftreten, da nur die *endgültige* Erledigung den Gerichtsvollzieher zur Einziehung der Kosten nach Eintritt der Fälligkeit berechtigt.

Eine endgültige Erledigung im Sinne der §§ 20, 25, 26 GVKostG mit der Maßgabe, daß auch § 4 GVKostG erfüllt ist, muß u. a. in den nachfolgenden Fällen bejaht werden:

a) Rücknahme des Auftrages durch den Gläubiger.

b) Wohnung des Schuldners ist nicht zu ermitteln.

c) Schuldner ist unbekannt verzogen.

d) Leistung des Schuldners oder eines Dritten für ihn an den Gerichtsvollzieher.

e) Tod des Schuldners, sofern nicht § 779 ZPO in Betracht kommt.

f) Wohnungswechsel des Schuldners in den Bezirk eines anderen Amtsgerichts.

g) Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens.

h) Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung in den Fällen des § 775 ZPO, insbesondere des § 775 Ziffer 4 ZPO durch Führung eines Nachweises, daß der Gläubiger dem Schuldner eine Stundung gewährt hat.

Im letztgenannten Fall handelt es sich daher um einen „neuen“ Auftrag, wenn nach Ablauf der Stundungsfrist der Gläubiger den Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung beauftragt, selbst wenn er unter Bezugnahme auf den früheren Auftrag um Fortsetzung bittet.

Der ursprüngliche Auftrag ist allerdings trotz einer Stundung nicht erledigt, wenn der Gläubiger die Stundung nur unter einer Zahlungsauflage gewährt hat, die der Gerichtsvollzieher nach der Entscheidung des Gläubigers überwachen soll. Dies gilt auch, wenn ein Gericht die Einstellung nur für einen kurzen Zeitraum bewilligt hat. In diesen Fällen setzt der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung fort, sobald die für die einstweilige Einstellung maßgebliche Frist abgelaufen ist (§ 40 Nr. 3 GVO). In diesem Zusammenhang wird auf ein oftmals in der Praxis unrichtig gehandhabtes Verfahren bei Zwangsräumungen hingewiesen. Es kommt immer wieder vor, daß gemäß § 765 a Abs. 1 ZPO das Vollstreckungsgericht die Zwangsvollstreckung, z. B. am 28. November 1997 bis zum 31. Januar 1998, einstweilen einstellt. Solchenfalls hebt der Gerichtsvollzieher den anberaumten Räumungstermin auf und stellt seinerseits die Zwangsvollstreckung ein (§ 775 Ziff. 1 ZPO, § 112 Abs. 1 Buchstabe a GVGA). Es ist falsch, in diesem Falle eine Einstellungsgebühr gem. § 25 Abs. 1 GVKostG zu erheben, deshalb, weil der Auftrag keine endgültige Erledigung gefunden hat. Es ist dem Gerichtsvollzieher jedoch unbenommen, die bisher entstandenen Auslagen mit einem gezahlten Vorschuß zu verrechnen und den Rest an den Gläubiger zurückzuüberweisen. Herrschende Meinung ist, daß in diesen Fällen schon die *Entstehung* von Auslagen genügt, eine Fälligkeit also nicht abgewartet werden muß. Streng genommen hat der Gerichtsvollzieher im vorstehenden Beispiel nach Ablauf des 31. Januar 1998 die Zwangsvollstrekkung durch Anberaumung eines neuen Räumungstermines fortzusetzen, weil nach diesem Zeitpunkt das Vollstreckungshindernis des § 775 Ziff. 1 ZPO ausgeräumt ist. Sicherlich wird der Gerichtsvollzieher davon Abstand nehmen, wenn ihm dienstlich bekannt ist, daß der Schuldner die herauszugebende Wohnung in der Zwischenzeit freiwillig geräumt hat. Auch ist dem Gerichtsvollzieher anzuraten, sich nach Ablauf der Räumungsfrist mit dem Gläubiger ins Benehmen zu setzen hinsichtlich der Frage, ob ein neuer Räumungstermin angesetzt werden soll. Daß in vorstehendem Beispiel nicht von einer endgültigen Erledigung auszugehen ist, ergibt sich auch aus der Vorschrift des § 25 Abs. 3 GVKostG, nach der in den Fällen der §§ 765a, 775 ZPO für die Anberaumung eines neuen Termins ein Viertel der Festgebühr anzusetzen ist, eine Vorschrift, die vielen Gerichtsvollziehern nicht geläufig ist.

Es wird auch in der Praxis oft angenommen, daß das *Ruhen* des Verfahrens gemäß § 40 GVO gleichbedeutend ist mit einer Fälligkeit der bis dahin entstandenen Kosten. Dem ist in Wirklichkeit nicht so. Zwar gelten die Aufträge für die Akten- und Buchführung des Gerichtsvollziehers als büromäßig erledigt (§ 40 Abs. 1 GVO). Das heißt jedoch nicht, daß nunmehr die bisher entstandenen Kosten eingezogen werden dürfen. Es mangelt an einer endgültigen Erledigung und damit an der Fälligkeit. Dem steht auch angesichts der Kleinbeträge nicht die Vorschrift der Nr. 7 Abs. 1 GVKostGr entgegen, nach der Beträge unter 10,00 DM für sich alleine eingefordert werden dürfen, wenn der Auftrag *ruht* oder endgültig erledigt ist usw. Hinzukommen muß, daß diese Auslagen auch durch irgendeinen Umstand fällig geworden sind bzw. der Auftrag sich tatsächlich erledigt hat (vgl. *Schröder/Kay*, GVKostG, Rdnr. 14 zu § 4). Eine büromäßige Erledigung des Vollstreckungsauftrages ergibt für sich alleine noch keine Beendigung i. S. von § 4 GVKostG.

Es gibt Fälle, in denen bestehende Verwaltungsvorschriften die Erhebung von Einstellungsgebühren zulassen, obwohl der Auftrag des Gläubigers noch nicht seine endgültige Erledigung gefunden hat. Im einzelnen handelt es sich um nachfolgende Fälle:

a) Unterstellte Rücknahme wegen Nichtzahlung des Vorschusses (§§ 5, 20 I GVKostG, Nr. 9 Abs. 6, 7 GVKostGr.)

Nach Nr. 9 Abs. 6 GVKostGr. ist bei der Einforderung eines Vorschusses der Auftraggeber darauf hinzuweisen, daß der Auftrag als zurückgenommen angesehen werde, wenn der Vorschuß innerhalb der aufgegebenen Frist nicht gezahlt wird. Diese Frist legt man überwiegend mit 2 Wochen fest. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind gem. Nr. 9 Abs. 7 GVKostGr. die Auftragsunterlagen zurückzusenden und die Kosten zu erheben, da wegen der unterstellten Rücknahme der Tatbestand des § 20 Abs. 1 GVKostG erfüllt worden ist. Es handelt sich insoweit um einen der wenigen Fälle, in denen die Rücknahme eines Auftrags nicht ausdrücklich erklärt werden muß.

Wird allerdings der Auftrag „demnächst" weiter verfolgt, so liegt kostenrechtlich kein neuer Auftrag vor. In diesem Zusammenhang stellt sich in der Praxis immer wieder die Frage, wie lange ein Gerichtsvollzieher nach verspäteter Zahlung des Vorschusses den „zurückgenommenen" Auftrag dennoch unter Anrechnung von Kosten zu erledigen hat. Daß es zu dieser Frage einen Meinungsstreit gibt, hängt mit der Verwendung des unbestimmten Zeitbegriffs *demnächst* zusammen. Man wird die Frage, ob es sich um die Fortsetzung des „alten" Auftrags oder um das Vorliegen eines neuen Auftrags handelt, nur beantworten können, wenn man eine sachgerechte Definition des Begriffes „demnächst" in diesem Zusammenhang findet. Es liegt ausschließlich bei dem Auftraggeber, das bestehende Vollstreckungshindernis zu beseitigen, indem er dem Gerichtsvollzieher innerhalb des von diesem bestimmten Zeitraums den Vorschuß zur Verfügung stellt. Sicherlich kann es vorkommen, daß durch gewisse Umstände (umfangreicher Geschäftsbetrieb des Auftraggebers, längerer Lauf der Überweisung usw.) sich die Zahlung verzögert. Nach meiner Überzeugung wäre es jedoch richtig, wenn der Gerichtsvollzieher die Vorlage eines neuen Auftrages annehmen dürfte, wenn der Vorschuß später als *6 Wochen* nach der Einforderung auf dem Konto des Gerichtsvollziehers eingeht. Dies rechtfertigt sich auch aus der Tatsache, daß der Verordnungsgeber durch die Verwendung des Wortes „demnächst" nur die Annahme eines kurzen Zeitraums nach Ablauf der Zahlungsfrist gewollt hat. Nach dieser Terminologie muß angenommen werden, daß das bestehende Vollstreckungshindernis in *nächster Zeit* nach Ablauf der Zahlungsfrist beseitigt wird, so daß nicht einzusehen ist, daß der „alte" Auftrag noch fortzusetzen ist, wenn der Vorschuß erst nach Monaten oder Jahren eingeht. Ist der Gläubiger aus finanziellen Gründen z. Zt. nicht in der Lage, den geforderten Vorschuß zu zahlen, mag man ihn auf das Prozeßkostenhilfebewilligungsverfahren verweisen.

b) Unterstellte Rücknahme wegen § 63 GVGA (§ 20 GVKostG, Nr. 28 Abs. 2 GVKostGr.)

Nach Nr. 28 Abs. 2 Satz 1 GVKostGr. liegt auch ein Fall des § 20 GVKostG vor, wenn der Gerichtsvollzieher im Falle des § 63 Nr. 1 GVGA den Auftrag als zurückgenommen ansieht; ein weiterer Fall der unterstellten Rücknahme. Es kann jedoch vorkommen, daß ein Gläubiger mit dieser Verfahrensweise nicht einverstanden ist und den Gerichtsvollzieher erneut beauftragt, den Schuldner zur Erledigung des Auftrags aufzusuchen, obwohl das vom Gerichtsvollzieher ursprünglich praktizierte Verfahren objektiv nicht zu beanstanden ist. Die „demnächstige" Weiterverfolgung des Auftrags durch den Gläubiger ist kostenrechtlich ebenfalls kein neuer Auftrag, wie dies Nr. 28 Abs. 2 Satz 2 GVKostGr. ausdrücklich betont. Auch insoweit stellt sich die Frage, in welchen zeitlichen Rahmen man im Falle des § 63 Abs. 1 GVGA i.V.m. Nr. 28 Abs. 2 S. 2 GVKostG das Wort *demnächst* kleiden kann. In diesem Falle wehre ich mich auch dagegen, daß nach dem Wortsinn dieses Begriffes – wohl überwiegend – verlangt wird, daß der Gerichtsvollzieher den „alten" Auftrag fortzusetzen hat, wenn der Auftraggeber erst nach Monaten oder Jahren das weitere Tätigwerden des Gerichtsvollziehers im Rahmen dieses Auftrags verlangt. Es muß auch in diesem Sachzusammenhang gefragt werden, in welcher Zeit bei vernünftiger Betrachtung der Auftraggeber den Gerichtsvollzieher um Fortsetzung des Verfahrens ersuchen sollte, wenn er mit dessen Verfahrensweise nicht einverstanden ist. Nach meiner Einschätzung sollte ein Auftraggeber nach einer Überlegungszeit von *3 Monaten* in der Lage sein, dem Gerichtsvollzieher mitzuteilen, daß er mit dessen Verfahrensweise, nämlich der Einstellung des Verfahrens vor Antritt nicht einverstanden ist. Es wäre wünschenswert, wenn sich die Justizverwaltung dazu durchringen könnte, den unbestimmten Zeitbegriff „demnächst" umzuwandeln in einen fest umrissenen Zeitraum. Im übrigen deckt sich die Fassung von Nr. 28 Abs. 2 Satz 1 GVKostGr. nicht mehr mit dem Inhalt des § 63 Abs. 1 GVGA n. F. Nach der früheren Terminologie der letztgenannten Bestimmung stand dem Gläubiger ausdrücklich die Möglichkeit zu, im Falle der unterstellten Rücknahme durch den Gerichtsvollzieher die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen. Diese so ausdrücklich niedergelegte Fassung gibt es heute nicht mehr. Man kann lediglich aus § 63 Abs. 2 GVGA n. F. folgern, daß der Gläubiger auch die Möglichkeit haben muß, den noch bestehenden Auftrag in anderer als der vom Gerichtsvollzieher gewählten Weise erledigen zu lassen.

c) Einstweilige Einstellung wegen Ruhen des Verfahrens (§§ 758, 761 ZPO, § 40 Abs. 4 GVO, § 20 GVKostG, Nr. 28 Abs. 2 GVKostGr.)

Trifft der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle Feststellungen, die das weitere Vorgehen nur nach Vorlage eines Durchsuchungsbeschlusses gem. § 758 ZPO oder eines Beschlusses gem. § 761 ZPO erlauben, so ruhen die davon betroffenen Verfahren bis zur Vorlage der Beschlüsse (§ 40 Abs. 4 GVO). Jedoch unterscheiden sich kostenrechtlich diese Verfahren von den übrigen ruhenden Verfahren dadurch, daß für die einstweilige Einstellung der Verfahren Gebühren gem. § 20 GVKostG anzusetzen sind. Dieses ergibt sich aus Nr. 28 Abs. 2 GVKostGr. Es liegt auch insoweit ein Fall des § 20 GVKostG vor, obwohl es sich bei der Einstellung des Verfahrens nicht um eine endgültige handelt, wie dies in der Regel § 20 GVKostG verlangt. Diese Regelung ist zu begrüßen, da die Gerichtsvollzieher ansonsten wegen der noch fehlenden Kostenberechnung eine Flut von Vorgängen zu überwachen hätten. Da nur ein Teil dieser Vorgänge durch Vorlage eines Beschlusses fortgesetzt werden, ist es auch zu begrüßen, daß solchenfalls die Verfahren gem. § 41 Abs. 1 GVO keiner Überwachung bedürfen, wie dies bei ruhenden Verfahren üblich ist.

Da gem. § 40 Abs. 4 GVO i.V.m. Nr. 28 Abs. 2 Satz 2 GVKostGr. kostenrechtlich kein neuer Auftrag vorliegt, wenn unter Vorlage des Durchsuchungs- bzw. Nachtbeschlusses und der Vollstreckungsunterlagen die Verfahren fortgesetzt werden, stellt sich auch hier die Frage, über welchen Zeitraum der Gerichtsvollzieher „denselben Auftrag" anzunehmen hat. In diesem Zusammenhang muß festgestellt werden, daß der

Verordnungsgeber für die Fortsetzung nicht den unbestimmten Zeitbegriff „demnächst“ verwendet hat, so daß vermutet werden kann, daß der Gerichtsvollzieher noch nach Jahren das Verfahren unter derselben DR-Nummer fortzusetzen hat. In der Tat wird diese Meinung in hohem Maße vertreten. Nach meinem Dafürhalten sollten die Gerichtsvollzieher einen neuen Auftrag dann unterstellen dürfen, wenn der Durchsuchungsbeschluß und die Vollstreckungsunterlagen später als *drei Monate* nach der Anforderung durch den Gerichtsvollzieher eingehen. Diese Auffassung begründe ich damit, daß es jedem Auftraggeber möglich sein sollte, in diesem Zeitraum einen Durchsuchungsbeschluß auch unter Einschaltung eines „nicht zügig arbeitenden“ Vollstreckungsgerichts zu erwirken. Sicherlich kann es in bestimmten Fällen Gründe geben, welche den Gläubiger dazu bewogen haben, mit dem Antrag auf Erteilung einer Durchsuchungsanordnung zuzuwarten. Dann aber mag er das dem Gerichtsvollzieher mitteilen.

Solange die einschlägigen Vorschriften angesichts des fehlenden bestimmten Zeitraums nicht geändert sind, wird der Gerichtsvollzieher die Verfahren auch noch nach längerer Zeit fortsetzen müssen. Es erscheint angezeigt, zur Klärung dieser Frage in geeigneten Fällen die Meinung des zuständigen Vollstreckungsrichters einzuholen.

RECHTSPRECHUNG

§§ 806 a, 807 ZPO

Die Voraussetzungen zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses nebst eidesstattlicher Versicherung sind nicht schon nach einer fruchtlosen Mobiliarzwangsvollstrekkung gegeben, sondern erst, wenn auch mögliche Forderungspfändungen erfolglos geblieben sind.

LG Koblenz, Beschl. v. 23. 12. 1997
– 2 T 760/97 –

Aus den Gründen:

Der Gläubiger betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung wegen einer Hauptforderung in Höhe von 461,56 DM nebst Zinsen und Kosten, so daß die Forderung derzeit mit 786,43 DM valutiert.

Am 5. August 1997 hat der mit der Mobiliarzwangsvollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher die Mobiliarzwangsvollstreckung erfolglos versucht. Im Rahmen des Abstandsprotokolls hat er vermerkt, daß der Schuldner beschäftigt sein soll bei der „Firma . . .“.

Unter Vorlage dieses Abstandsprotokolls hat der Gläubiger sodann am l0. September 1997 die Durchführung des Verfahrens der Ableistung der eidesstattlichen Vermögensversicherung gegen den Schuldner beantragt.

Mit dem angefochtenen Beschluß vom 1. Oktober 1997 hat der Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichtes den Antrag zurückgewiesen und dies damit begründet, daß durch das Protokoll des Gerichtsvollziehers dem Gläubiger weitere Forderungen des Schuldners bekannt geworden seien, nämlich solche gegen seinen angeblichen Arbeitgeber, so daß der Gläubiger verpflichtet sei, vor Durchführung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung einen Lohnpfändungsversuch zu unternehmen.

Gegen diesen Beschluß wendet sich der Gläubiger mit seiner Erinnerung, mit der er geltend macht, daß zur Durchführung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung allein die Vorlage einer Fruchtlosigkeitsbescheinigung eines Gerichtsvollziehers ausreichend sei und das Vollstreckungsgericht weitergehende Unterlagen nicht verlangen könne.

Die zuständige Abteilungsrichterin hat der Rechtspflegererinnerung nicht abgeholfen und diese gem. § 11 Abs. 2 Satz 5 RPflG der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Die damit als sofortige Beschwerde zu behandelnde Erinnerung ist gem. §§ 793, 569, 577 Abs. 2 ZPO zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Zu Recht hat das Amtsgericht den Antrag auf Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. §§ 807, 900 ZPO zurückgewiesen.

Der Antrag ist unzulässig, da ihm das notwendige Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Entgegen der Ansicht des Gläubigers ist es für den Antrag nach § 807 ZPO nicht ausreichend, daß allein eine Fruchtlosigkeitsbescheinigung eines Gerichtsvollziehers vorgelegt wird. § 807 Abs. 1 Satz 1 ZPO verlangt eindeutig, daß eine mögliche Pfändung zu keiner vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt haben darf oder daß glaubhaft gemacht ist, daß durch eine Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig zu erlangen ist. § 807 ZPO ist damit in seinen Voraussetzungen nicht bereits dann gegeben, wenn die Pfändung im Wege der Mobiliarzwangsvollstreckung erfolglos geblieben ist, sondern wenn auch mögliche Forderungspfändungen erfolglos geblieben sind. Der erste Einwand des Gläubigers geht damit fehl.

In Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, daß für den Fall, daß dem Gläubiger Forderungen oder Rechte des Schuldners bekannt sind, der Gläubiger zunächst deren Pfändung betreiben bzw. den Mißerfolg einer bereits ausgebrachten Pfändung nachweisen oder glaubhaft machen muß, daß eine solche Pfändung aussichtslos wäre (vgl. Eickmann, in: Münchener Kommentar zur Zivilprozeßordnung, Band 3, § 807 Rdnr. 21; Stöber, in: Zöller, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 807 Rdnr. 15 jeweils m. w. N.).

Eine solche Kenntnis einer anderweitigen Forderung des Schuldners hat der Gläubiger hier aufgrund des Abstandsprotokolls des Gerichtsvollziehers vom 5. August 1997. Insoweit hat der Gerichtsvollzieher nämlich den Arbeitgeber des Schuldners mitgeteilt.

Der Gläubiger kann nicht geltend machen, daß die Mitteilung nicht hinreichend sei, da sie ihm die Beantragung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht ermögliche. Ausweislich des Abstandsprotokolls vom 5. August 1997 hat

der Gerichtsvollzieher die mögliche Drittschuldnerin nach deren Gewerbe, deren Namen und dem Firmensitz bezeichnet. Wie die Drittschuldnerbezeichnung erfolgen soll, wird in der ZPO selbst nicht geregelt. Herkömmlicherweise dürfte eine Bezeichnung nach Familien- und Vornamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort geboten, aber auch ausreichend sein (vgl. Stöber, Forderungspfändung, 11. Aufl., 1996, Rdnr. 501). Diesen Angaben genügt die Mitteilung des Gerichtsvollziehers. Selbst wenn es für die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erforderlich wäre, daß auch die genaue Straße der Bauunternehmung angegeben wird, so erscheint es aus Sicht der erkennenden Kammer zumutbar, daß bei einer derart präzisen Bezeichnung, daß die Drittschuldnerin nach Gewerbe und Namen benannt ist und deren Sitz bezeichnet ist, der Gläubiger entsprechende Ermittlungen hinsichtlich der Straße anstellt oder aber mitteilt, daß eine solche Drittschuldnerin im angegebenen Ort nicht vorhanden ist. Dies hat der Gläubiger nicht getan, so daß davon auszugehen ist, daß mit der Bezeichnung im Abstandsprotokoll der Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erreichbar gewesen wäre.

Die Gläubigerin mag sich dabei den Zweck des Verfahrens auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vergegenwärtigen. Danach soll der Schuldner eine Pflicht zur Vermögensoffenbarung haben, wenn dem Gläubiger die weitere Kenntnis über Vermögensgegenstände fehlt, die möglicherweise seinem Zugriff im Wege der Zwangsvollstreckung unterliegen. Solange der Gläubiger hiervon Kenntnis hat, muß das Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zum Schutz der allgemeinen Persönlichkeitssphäre des Schuldners zurückstehen. Genauso verhält sich der Fall hier.

§§ 750, 885 ZPO; §§ 75, 180 GVGA

Ein Räumungsurteil kann nur mit Wirkung gegen die im Urteil bezeichneten Personen vollstreckt werden und bietet keine Rechtsgrundlage zur Vollstreckung, wenn eine andere Person Gewahrsamsinhaber der im Urteil bezeichneten Räume ist.

AG Essen, Beschl. v. 29. 07. 1997
– 30 M 720/97 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin erwirkte gegen die Schuldner vor dem Landgericht Essen am 27. 11. 1996 ein Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren, nach dem die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt worden sind, an die Klägerin 12.000,– DM nebst 8 % Zinsen seit dem 01. 10. 1996 zu zahlen sowie die von ihnen innegehaltene Gaststätte nebst Wohnräume in … zu räumen. Aufgrund des vorläufig vollstreckbaren Versäumnisurteils beauftragte die Gläubigerin den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil. Der Gerichtsvollzieher bestimmte Termin zur Räumung auf den 28. 01. 1997. Zum Räumungstermin erschienen der Schuldner sowie sein Sohn, wobei der Schuldner dem Gerichtsvollzieher einen Eintrittsvertrag vom 16. 06. 1995 vorlegte, wonach nunmehr sein Sohn N. N. Pächter der zu räumenden Wohnung und Gaststätte sei. Daraufhin stellte der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung unter Hinweis auf den Eintrittsvertrag ein und teilte mit, daß eine Taschenpfändung bei dem Schuldner erfolglos geblieben sei. Auch einen weiteren Auftrag der Gläubigerin vom 31. 01. 1997 lehnte der Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 04. 02. 1997 unter Hinweis auf sein Schreiben vom 28. 01. 1997 ab und wies zusätzlich darauf hin, daß trotz entsprechenden Hinweises beim Räumungstermin weder die Gläubigerin noch ein Vertreter zugegen gewesen seien.

Hiergegen legte die Gläubigerin Erinnerung ein mit dem Antrag, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, den Vollstreckungsauftrag durchzuführen. Nachdem der Gerichtsvollzieher für den 15. 04. 1997 erneut Räumungstermin anberaumt hat, hat die Gläubigerin mitgeteilt, daß sich die Erinnerung betreffend einer Anweisung des Gerichtsvollziehers, den Vollstreckungsauftrag durchzuführen, erledigt hat und hat nunmehr Erinnerung gegen den Kostenansatz des Gerichtsvollziehers in seiner Kostenrechnung vom 28. 01. 1997 eingelegt und beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen 893,80 DM an die Gläubigerin zurückzuzahlen.

Die Gläubigerin ist der Auffassung, daß die Transportkosten und die Kosten der Einstellung der Räumung nicht von ihr verursacht worden seien und somit nicht dem Vorschuß entnommen werden können, denn der Gerichtsvollzieher wäre anläßlich des Räumungs- und Pfändungstermins am 28. 01. 1997 verpflichtet gewesen, die Räumung durchzuführen. Dem Gerichtsvollzieher stünde keine materielle Prüfungskompetenz hinsichtlich der Wirksamkeit eines Eintrittsvertrages zu.

Hinsichtlich der Erinnerung der Gläubigerin vom 12. 02. 1997 sind die Stellungnahme der Gläubigerin, daß sich die Erinnerung zwar erledigt habe, da der Gerichtsvollzieher erneut Termin zur Räumung bestimmt hat, aber die Erinnerung nicht zurückgenommen werde, dahin auszulegen, daß die Gläubigerin beantragt festzustellen, daß die Erinnerung durch die erneute Terminsanberaumung des Gerichtsvollziehers in der Hauptsache erledigt ist. Dieser Antrag ist jedoch unbegründet, da die Erinnerung der Gläubigerin vom 12. 02. 1997 von Anfang an unbegründet war. Denn der Gerichtsvollzieher hat die Durchführung der Zwangsvollstreckung, d. h. die Räumung der Gaststätte und Wohnung in … zu Recht verweigert, da er diesbezüglich keinen Gewahrsam des Schuldners feststellen konnte. Gemäß § 885 ZPO muß der Räumungstitel gegen jeden Gewahrsamsinhaber gerichtet sein.

Unter Gewahrsam ist dabei nicht die rechtliche Beziehung zwischen einer Person und einer Sache zu verstehen, sondern die tatsächliche Sachherrschaft. Nach den Feststellungen des Gerichtsvollziehers im Termin am 28. 01. 1997 war der Schuldner jedoch nicht mehr Inhaber der zu räumenden Gaststätte und Wohnung und somit auch nicht mehr Gewahrsamsinhaber. Der Schuldner hat dem Gerichtsvollzieher einen Eintrittsvertrag vorgelegt, wonach sein Sohn Pächter der zu räumenden Gaststätte und Wohnung war. Aufgrund dieses Eintrittsvertrages und der dem Gerichtsvollzieher aufgrund anderer Vollstreckungen bekannten Tatsache, daß sich der Sohn des Schuldners als Inhaber der Gaststätte ausgegeben hat bzw. dem Gerichtsvollzieher als Inhaber der Gaststätte bekannt war, mußte der Gerichtsvollzieher davon ausgehen, daß durch den ihm vorgelegten Eintrittsvertrag ein Pächterwechsel stattgefunden hat, und nunmehr der Sohn des Schuldners Gewahrsamsinhaber der zu räumenden Gaststätte und Wohnung war. Der Gerichtsvollzieher durfte somit die Zwangsvollstreckung nicht durchführen, da für ihn nach seinen Ermittlungen und Feststellungen, keine Zweifel daran bestehen konnten, daß hier Rechte dritter Personen der Inanspruchnahme entgegen stehen. Denn der Räumungstitel richtete sich nicht gegen den Sohn der Schuldner, sondern nur gegen die Schuldner N. und K. E. Aus diesem Grund hat der Gerichtsvollzieher die Durchführung der Zwangsvollstreckung zu Recht verweigert.

Auch die Erinnerung gegen die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers vom 28. 01. 1997 war zurückzuweisen, da

der Gerichtsvollzieher zu Recht gemäß § 3 Abs. I Ziffer 1 in Verbindung mit § 4 Abs. II Gerichtsvollzieherkostengesetz die für den Räumungstermin vom 28. 01. 1997 entstandenen Kosten und Gebühren der Gläubigerin in Rechnung gestellt und dem Vorschuß entnommen hat. Die Erinnerung ist nur gegen die Kostenrechnung vom 28. 01. 1997 eingelegt worden. Es ist daher zu prüfen, ob diese Kostenrechnung zutreffend ist. Da der Auftraggeber gemäß § 3 Abs. I Ziffer 1 Gerichtsvollzieherkostengesetz jedoch immer Kostenschuldner ist, konnte der Gerichtsvollzieher, nachdem er die Zwangsvollstreckung eingestellt hat, die Kosten dem Vorschuß entnehmen. Ob es sich bei den Kosten des Räumungstermins vom 28. 01. 1997 um notwendige Zwangsvollstreckungskosten im Sinne von § 788 ZPO handelt und diese Kosten daher mit der weiteren Zwangsvollstreckung gegen die Schuldner hätten beigetrieben werden können, ist im Rahmen der Erinnerung gegen die Kostenrechnung vom 28. 01. 1997 nicht zu prüfen.

§§ 892, 758 Abs. 3 ZPO; §§ 57, 185 GVGA

Zur Beseitigung von Widerstand gegen eine vom Schuldner zu duldenden Handlung bedarf der Gerichtsvollzieher keiner richterlichen Durchsuchungsanordnung.

AG Wiesbaden, Beschl. v. 21. 01. 1997
– 64 M 13227/96 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung aus dem im Wege der einstweiligen Verfügung erwirkten Beschluß des Amtsgerichts Wiesbaden vom 05. 11. 1996, wonach dem Schuldner aufgegeben wurde „die Unterbrechung der Stromlieferung durch Sperrung und Ausbau der Meßeinrichtung in seiner Wohnung … zu dulden“.

Am 06. 11. 1996 beauftragte die Gläubigerin den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung des Titels sowie der Vollziehung gem. § 892 ZPO. Am 27. 11. 1996 war der Schuldner trotz vorheriger Ankündigung der beabsichtigten Vollstreckung nicht anwesend, weshalb der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung einstweilen einstellte und der Gläubigerin mit Schreiben vom 28. 11. 1996 die Vollstreckungsunterlagen zurücksandte mit der Begründung, daß für die Wohnungsöffnung ein richterlicher Beschluß gem. § 758 ZPO erforderlich sei.

Gegen die Einstellung der Zwangsvollstreckung wendet sich die Gläubigerin mit ihrer Erinnerung vom 04. 12. 1996 und beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Vollstreckung fortzusetzen und evtl. den Widerstand des Schuldners nach Maßgabe der §§ 892, 758 Abs. 3 ZPO, gegebenenfalls durch gewaltsame Wohnungsöffnung zu überwinden.

Die gem. § 766 ZPO zulässige Erinnerung ist begründet. Der Gerichtsvollzieher war demgemäß anzuweisen, die Vollstreckung auch ohne richterlichen Beschluß gem. § 758 ZPO fortzusetzen, weil dieser für die weitere Vollstreckung nicht notwendig war.

Die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung liegen vor. Der Titel wurde am 27. 11. 1996 zugestellt. Einer Vollstreckungsklausel bedurfte es wegen des im einstweiligen Verfügungsverfahren erlangten Beschlusses nicht (§§ 936, 929 Abs. 1 ZPO). Auch die Vollziehungsfrist wurde durch die Zustellung des Beschlusses und die Beauftragung des Gerichtsvollziehers innerhalb der Monatsfrist gewahrt.

Eines gesonderten Durchsuchungsbeschlusses gem. § 758 Abs. 2 ZPO bedurfte es vorliegend entgegen der Auffassung des Gerichtsvollziehers nicht, weil der Gerichtsvollzieher gem. den §§ 892, 758 Abs. 3 ZPO zur Anwendung von Gewalt befugt ist. Er ist auch trotz des fehlenden Verweises auf § 758, Abs. 2 ZPO dazu berechtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen aufgrund des Titels die verschlossene Haustür öffnen zu lassen. Das Vollstreckungsgericht schließt sich insoweit der vom Landgericht Berlin (DGVZ 92, 91 f.) in seinem Beschluß vom 17. 05. 1991 vertretenen Auffassung an, wonach der Gerichtsvollzieher aufgrund des vorliegenden Titels berechtigt ist, die verschlossene Wohnungstür zu öffnen. Nach Auffassung des Vollstreckungsgerichts ist der Gerichtsvollzieher für die Öffnung der Wohnungstür Vollstreckungsorgan im engeren Sinne. Voraussetzung für die Sperrung des Gaszählers ist das Betreten der Wohnung und damit das Öffnen der Wohnungstür, wozu der Gerichtsvollzieher schon allein aufgrund des Titels gem. § 758 Abs. 2 ZPO neben den Befugnissen gem. den §§ 892, 758 Abs. 3 ZPO berechtigt ist.

Eine richterliche Durchsuchungserlaubnis gem. § 758 Abs. 2 ZPO ist für den vorliegenden Titel nicht erforderlich. Denn die richterliche Erlaubnis, gegen den Willen des Schuldners die Wohnung zu betreten und darin zum Zwecke der Sperrung des Gaszählers zu verweilen, ist bereits in dem Titel zu sehen, der den Schuldner zur Duldung der Sperrung des Gaszählers verurteilt (vergl. LG Berlin DGVZ 1980, 86/OLG Köln/OLG Z 88, 338 gl. DGVZ 1989, 59 sowie zur Kritik an der Entscheidung des LG Berlin vergl. DGVZ 1992 Seite 145 ff.). Der in DGVZ 1992, 145 ausgeführten Kritik an der Entscheidung des LG Berlin kann aus praktischen Erwägungen nicht gefolgt werden und stellt nach Auffassung des Vollstreckungsgerichtes die Interessen des Schuldners zu Lasten des Gläubigers in den Vordergrund.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Entscheidung entspricht der bisher weitgehend vertretenen Rechtsansicht und überwiegend geübten Praxis. Die dabei vertretene Auffassung, daß die Beseitigung von Widerstand gem. § 892 ZPO oder auch die Wegnahme von Meßeinrichtungen gem. § 883 ZPO einer besonderen richterlichen Ermächtigung nicht bedarf, wird aber kaum weiterhin Bestand haben können, nachdem der Gesetzgeber in dem neuen § 758 a ZPO, der am 1. 1. 1999 in Kraft tritt, genau definiert hat, in welchen Fällen eine besondere Durchsuchungsanordnung erforderlich ist und in welchen es einer solchen nicht bedarf. Die Wegnahme einer Meßeinrichtung bzw. die Beseitigung von Widerstand hiergegen bedarf danach künftig einer richterlichen Durchsuchungsanordnung. Das ist auch sachgerecht, denn die zu demontierende Meßeinrichtung kann sich sowohl in der Wohnung des Schuldners, wie auch an sonstiger Stelle des Hauses, z. B. im Keller, im Treppenhaus oder in einem Nebengebäude befinden, die sämtlichen Hausbewohnern zugänglich ist. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, daß der Richter des Erkenntnisverfahrens die richterliche Durchsuchungsanordnung in seinen Entscheidungswillen einschließt. Abgesehen davon ist nach dem neuen § 758 a ZPO in Verbindung mit § 764 ZPO die Durchsuchungsanordnung von dem für Zwangsvollstreckungssachen zuständigen Richter zu erlassen, der mit dem Richter des Erkenntnisverfahrens in der Regel nicht identisch ist. Auch wenn der neue § 758 a ZPO erst am 1. 1. 1999 in Kraft tritt, dürfte seine Zielsetzung bei Anwendung des z. Zt. geltenden Rechts und Auslegung der entsprechenden Bestimmungen schon jetzt zu beachten sein.

§§ 4, 20 Abs. 2 GVKostG; § 28 GVKostGr.; § 107 GVGA

Die bei Einstellung der Vollstreckung wegen fehlender Durchsuchungsanordnung zu erhebende Einstellungsgebühr ist auf die später fällig werdende Gebühr nur anzurechnen, wenn die Fortsetzung der Vollstreckung nach Einholung der Durchsuchungsanordnung mit dem ursprünglichen Vollstreckungsauftrag in einem zeitlichen Zusammenhang (3 Monate) steht.

AG Westerburg, Beschl. v. 16. 7. 1997
– 12 M 798/97 –

Aus den Gründen:

Die Erinnerung ist zulässig, hat jedoch in der Sache selbst keinen Erfolg. Der Gerichtsvollzieher hat dem Gläubiger mit Schreiben vom 12. 12. 1996 mitgeteilt, daß der Fortsetzungsantrag nebst Durchsuchungsbeschluß nach mehr als 4 Monaten nach der vorläufigen Einstellung eingegangen ist und somit unter einer neuen Dienstregister-Nummer eingetragen werden kann. Insofern hat der Gerichtsvollzieher die Auffassung vertreten, daß die Gebühr auch ohne Anrechnung erneut angesetzt werden kann.

Die Erinnerung des Gläubigers hat keinen Erfolg, weil die Kostenbehandlung des Gerichtsvollziehers nicht zu beanstanden ist. In diesem Zusammenhang ist auf die zutreffende Auffassung von Krauthausen in DGVZ 1983, 86 ff. zu verweisen. Danach ist eine Anrechnung dann angezeigt, wenn das Verfahren in einem vertretbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem ursprünglichen Verfahren fortgesetzt wird. Als solcher Zeitraum ist in Anlehnung an § 40 Nr. 3 GVO eine Frist von 3 Monaten anzusehen. Da vorliegend der Fortsetzungsantrag nebst Durchsuchungsbeschluß nach mehr als 4 Monaten nach der vorläufigen Einstellung beim Gerichtsvollzieher eingegangen ist, kann der Fortsetzungsantrag unter einer neuen Dienstregister-Nummer eingetragen werden, ferner kann die Gebühr auch ohne Anrechnung erneut angesetzt werden.

Nach alledem mußte die Erinnerung des Gläubigers zurückgewiesen werden.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zu der hier entschiedenen Frage siehe auch AG Böblingen u. LG Stuttgart in DGVZ 1985, S. 186; Chr. Müller in DGVZ 1993, S. 40 f. sowie Krauthausen in diesem Heft.

§ 753 ZPO; § 62 GVGA

Hat der Gläubiger unter einer unzutreffenden Schuldneranschrift Vollstreckungsauftrag erteilt, so hat er die hierdurch entstehenden Kosten als Auftraggeber zu zahlen.

AG Worms, Beschl. v. 12. 9. 1997
– 1 M 1831/97 –

Aus den Gründen:

I. Der Erinnerungsführer wendet sich gegen die Auferlegung der Gerichtsvollzieherkosten für den von dem Gerichtsvollzieher unter der sich aus dem zu vollstreckenden Urteil ergebenden Schuldneranschrift in Worms erfolglos unternommenen Zwangsvollstreckung.

Die Schuldnerin wohnte dort bereits nicht mehr, sondern in Frankenthal. Dies war jedoch dem Gläubigerantrag ebensowenig zu entnehmen wie dem zu vollstreckenden Titel.

Der Antragsteller trägt vor, der Gerichtsvollzieher habe ohne Vollstreckungsauftrag gehandelt. Dabei sei ihm – beziehungsweise der Gerichtsvollzieherverteilerstelle – bekannt gewesen, daß die Schuldnerin nunmehr in Frankenthal wohne.

Der Antragsteller legt Erinnerung ein und beantragt die Rücknahme der zwangsweisen Eintreibung der Gerichtsvollzieherkosten.

Der Gerichtsvollzieher sowie der Bezirksrevisor beim Landgericht Mainz wurden gehört.

II. Die Erinnerung ist als unbegründet zurückzuweisen.

Der Gerichtsvollzieher hat zu Recht die Kosten für die versuchte Zwangsvollstreckung bei dem Antragsteller beigetrieben.

Er hat insoweit mit Auftrag des Antragstellers gehandelt. Auf den Antrag des Antragstellers vom 09. 03. 1996 wird Bezug genommen. Dieser richtet sich an das Amtsgericht Worms. Damit hat der Erinnerungsführer entgegen seiner Darstellung einen schriftlichen Zwangsvollstreckungsauftrag erteilt, § 4 GVGA, § 753 Absatz 2 ZPO.

Der an das Amtsgericht Worms gerichtete Auftrag wurde am 20. 03. 1996 von der Gerichtsvollzieherverteilerstelle an Obergerichtsvollzieher … als dem für die sich aus dem Titel ergebende Schuldneranschrift zuständigen Gerichtsvollzieher weitergeleitet. In einem Zwangsvollstreckungsauftrag sind u. a. Gläubiger und Schuldner mit ihren Anschriften zu bezeichnen. Die Anschrift des Schuldners ist so anzugeben, daß dessen Wohnung auffindbar ist. Ermittlungspflichten obliegen dem Gerichtsvollzieher nicht (vgl. Zöller, 20. Aufl. Anm. 6 zu § 753 ZPO). Da die Anschrift der Schuldnerin im Vollstrekkungsauftrag nicht bezeichnet war, konnte der Gerichtsvollzieher zu Recht davon ausgehen, daß diese noch unter der sich aus dem Vollstreckungstitel ergebenden Anschrift wohnhaft war. Offensichtliche Anhaltspunkte für einen Wohnungswechsel waren weder für die Gerichtsvollzieherverteilerstelle, noch für den Gerichtsvollzieher zu erkennen. Für eine Ablehnung der Übernahme des Antrages bestand daher keine Veranlassung. Der Auftrag wurde am 26. 03. 1997 ordnungsgemäß erledigt, indem der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle feststellte, daß die Schuldnerin dort nicht mehr wohnhaft war. Damit war die Gebühr nach § 25 Abs. 2 i. V. m. § 22 GVKostG entstanden, fällig (§ 4 GVKostG) und wurde zu Recht erhoben.

Die Verursachung dieser Kosten ist allein dem Antragsteller als Auftraggeber zuzurechnen, da dieser die aktuelle Schuldneranschrift nicht bezeichnete und zudem den Antrag an das – ausgehend von der tatsächlichen Wohnanschrift der Schuldnerin – unzuständige Amtsgericht gerichtet hat, was der Gerichtsvollzieher als weiteren Anhaltspunkt dafür nehmen konnte, daß die Schuldnerin noch unter der Titelanschrift wohnhaft war, die in den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Worms fällt.

§ 5 GVKostG; Nr. 9 GVKostGr.

Auch gegenüber einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (hier Stadtgemeinde) kann der Gerichtsvollzieher die Vornahme von Vollstreckungshandlungen von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen.

AG Braunschweig, Beschl. v. 30. 8. 1997
– 26a M 21208/97 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin vollstreckt aus einem Zahlungstitel gegen den Schuldner. Nachdem der Schuldner der Durchsuchung seiner Wohnung durch den Gerichtsvollzieher widersprochen hatte, erging ein Durchsuchungsbeschluß nach § 758 ZPO in Verbindung mit Art. 13 Grundgesetz. Der Gerichtsvollzieher machte die Vollstreckung dieses Beschlusses von der Zahlung eines Auslagenvorschusses in Höhe von 300,00 DM abhängig, weil mit derartigen Kosten für die Beauftragung eines Schlossers zur gewaltsamen Öffnung der Wohnung zu rechnen war.

Die Gläubigerin hat gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, ohne Zahlung eines Auslagenvorschusses die Zwangsvollstreckung fortzusetzen, Erinnerung eingelegt. Zur Begründung weist sie auf Nr. 9 der Gerichtsvollzieherkostengrundsätze zu § 5 Gerichtsvollzieherkostengesetz hin, wonach bei Aufträgen von Körperschaften des öffentlichen Rechts ein Vorschuß regelmäßig nicht erhoben werden soll. Der Gerichtsvollzieher sei verpflichtet, derartige Zwangsvollstreckungskosten aus einem entsprechend hochzuhaltenden dienstlichen Kassenbestand zu finanzieren.

Der Gerichtsvollzieher weist demgegenüber darauf hin, daß die Verwendung dienstlicher Gelder für derartige Zwecke nicht zulässig sei und ihm nicht zugemutet werden könne, diese Kosten selbst zu verauslagen.

Die zulässige Erinnerung ist nicht begründet.

Der Gerichtsvollzieher kann die Ausführung des von der Gläubigerin erteilten Vollstreckungsauftrags von der Zahlung eines ausreichenden Vorschusses abhängig machen. Dies ergibt sich aus § 5 Gerichtsvollzieherkostengesetz, wonach eine Vorschußanforderung – von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen – zulässig ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Kann-Bestimmung so auszulegen ist, daß die Vorschußanforderung des Gerichtsvollziehers dann ermessensfehlerhaft oder rechtsmißbräuchlich ist, wenn die Zahlung eines geringfügigen Vorschusses für den Gläubiger mit einem unvertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden ist oder sich die Vollstreckung dadurch in nicht mehr hinnehmbarer Weise verzögert. Bei den hier angeforderten 300,00 DM, die durchaus angemessen erscheinen, handelt es sich nicht um einen derartigen Kleinbetrag.

Falls Nr. 9 der Gerichtsvollzieherkostengrundsätze so auszulegen ist, daß im vorliegenden Fall von der Gläubigerin als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Vorschuß von 300,00 DM nicht angefordert werden darf, ist diese Regelung für das Gericht unbeachtlich, weil sie mit dem Gesetz, hier § 5 Gerichtsvollzieherkostengesetz, unvereinbar ist. Bei den Kostengrundsätzen handelt es sich nämlich ebenso wie bei der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher und der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) um Verwaltungsanordnungen bzw. Verwaltungsverordnungen der Justizbehörden, an die das Gericht nicht gebunden ist, wenn sie dem Gesetz widersprechen (vgl. Hartmann in Baumbach-Lauterbach, 55. Auflage, § 753 ZPO Rdnr. 7).

Um eine wie ein Gesetz uneingeschränkt verbindliche Rechtsverordnung handelt es sich bei den Kostengrundsätzen deshalb nicht, weil das Gerichtsvollzieherkostengesetz keine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthält und diese nach Art. 80 Abs. 1 Grundgesetz nur aufgrund eines ausdrücklichen Gesetzesvorbehalts erlassen werden dürfen.

Es erscheint aber auch vertretbar, Nr. 9 der Kostengrundsätze so auszulegen, daß ein Widerspruch zu § 5 Gerichtsvollzieherkostengesetz nicht besteht. Da es sich bei Nr. 9 Abs. 3 der Kostengrundsätze nicht um eine Muß-Vorschrift, sondern eine Soll-Vorschrift handelt, ist wegen Fehlens einer genaueren Regelung eine Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, ohne Vorschußzahlung tätig zu werden, nur dann anzunehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist. Die Frage der Zumutbarkeit sollte dabei in analoger Anwendung des § 12 Gerichtsvollzieherordnung beurteilt werden, wonach der Gerichtsvollzieher von seiner Dienstbehörde einen angemessenen Vorschuß für die Auslagen verlangen kann, die ihm aus der Landeskasse später zu erstatten sind. Für eine Einzelsache soll ein Vorschuß aber nur dann gewährt werden, wenn die Durchführung eines Auftrags voraussichtlich mehr als 20,00 DM Auslagen erfordert. Es erscheint sachgerecht, bei der Anwendung von Nr. 9 der Kostengrundsätze die Zumutbarkeit für ein Tätigwerden des Gerichtsvollziehers ohne Vorschußzahlung nur dann zu bejahen, wenn nicht mehr als 20,00 DM an Auslagen zu erwarten sind. Daraus folgt, daß die Gläubigerin im vorliegenden Fall den 20,00 DM weit übersteigenden Vorschuß zu zahlen hat.

Daß dem Gerichtsvollzieher nicht zuzumuten ist, Beträge von mehr als 20,00 DM zu verauslagen, ergibt sich auch noch aus nachfolgender Überlegung:

Wenn der Gerichtsvollzieher in den Fällen, wo er nach Nr. 9 Abs. 2 der Kostengrundsätze einen Vorschuß nicht erheben darf, nach § 12 GVO Auslagen bis zu 20,00 DM nicht als Vorschuß von der Dienstbehörde anfordern darf, muß dies erst recht in den Fällen des Nr. 9 Abs. 3 der Kostengrundsätze gelten, wo die Nichterhebung von Vorschüssen lediglich eine Soll-Vorschrift ist. Der Gerichtsvollzieher kann dann, wenn von einer Vorschußerhebung abgesehen werden soll, nicht schlechter gestellt werden als in den Fällen, wo ihm die Vorschußerhebung untersagt ist.

Es besteht auch keine Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, das Guthaben auf seinem Dienstkonto so hoch zu halten, daß er daraus den Auslagenvorschuß entnehmen kann.

Es ist mit den Dienstpflichten eines Gerichtsvollziehers nicht vereinbar, wenn er einen Auslagenvorschuß vom Dienstkonto abhebt. Der Gerichtsvollzieher muß bei überraschenden Geschäftsprüfungen, die nicht selten stattfinden, nachweisen, daß der Kassenbestand mit den bei den Diensthandlungen erzielten Einnahmen übereinstimmt.

Das Guthaben auf dem Dienstkonto des Gerichtsvollziehers besteht ausschließlich aus durchlaufenden Posten, die der Gerichtsvollzieher entweder an Auftraggeber oder die Dienstbehörde abzuführen hat oder die er als ihm zustehende Gebühren und Auslagen selbst entnehmen darf.

Der Gerichtsvollzieher könnte außerdem seiner Verpflichtung, seine Dienstgeschäfte zügig abzuwickeln, nicht mehr in vollem Umfange nachkommen, wenn er verpflichtet wäre, den Kassenbestand immer auf einer Höhe zu halten, die die Entnahme von Auslagen wie im vorliegenden Falle gestattet. Eine Überziehung des Dienstkontos ist nach § 73 Nr. 3 Satz 1 GVO untersagt.

Die Entnahme von Auslagenvorschüssen vom Dienstkonto verstößt aber nicht nur, wie vorstehend ausgeführt, gegen spezielle Dienstpflichten des Gerichtsvollziehers.

Er kann sich auch nach § 266 StGB wegen Untreue strafbar machen, wenn er Gläubiger oder Schuldner Geldbeträge, auf die diese Anspruch haben, vorenthält (BGH St 13, 274 C 276).

Soweit bekannt, haben sich die öffentlich-rechtlichen Körperschaften im hiesigen Gerichtsbezirk bisher in vergleichbaren Fällen nicht geweigert, Auslagenvorschüsse zu zahlen.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Der Schutz der Familie in der französischen Zwangsvollstreckung

Von *Claus Burkhardt*. Herausgeg. von Prof. *Dr. Otto Sandrock*, Prof. *Dr. Bernhard Großfeld* und *Dr. Claus Luttermann* in der Schriftenreihe „Münsteraner Studien zur Rechtsvergleichung", Bd. 17, 1996, 272 S., 48,80 DM, br., ISBN 3-825-2962-6. Zugl. Münster, Univ., Diss., 1996. LIT Verlag, Dieckstr. 73, D–48145 Münster.

Die Arbeit untersucht die rechtliche Situation der Familien in Frankreich und Deutschland im Verhältnis zu ihren Gläubigern bzw. den Gläubigern eines der Ehegatten im Falle einer Zwangsvollstreckung. Dabei geht die rechtsvergleichende Darstellung weit über das hinaus, was der Titel vermuten läßt, denn der Verfasser gibt auch einen sehr informativen Überblick über Entwicklung und Gestaltung des Vollstreckungsrechts in Frankreich. Ausführlich dargestellt werden die in Deutschland und Frankreich möglichen ehelichen Güterstände sowie die in beiden Ländern gleichermaßen gegebene gesamtschuldnerische Haftung für Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs. Ein Güterrechtsregister kennt das französische Recht nicht. Eine vom gesetzlichen Güterstand abweichende Vereinbarung wird auf der Heiratsurkunde vermerkt, die jeder Interessierte einsehen kann. Spätere Änderungen gelten erst, wenn sie publiziert werden. Bei Kaufleuten ist der Güterstand im Handelsregister zu vermerken. In Frankreich wie in Deutschland gelten Schutzbestimmungen entsprechend dem § 811 ZPO und den Lohnpfändungsbestimmungen, die jeweils auch die Familienmitglieder einbeziehen. Während in Deutschland in der Zwangsvollstreckung gem. § 1362 BGB in Verbindung mit § 739 ZPO vermutet wird, daß die in der ehelichen Wohnung befindlichen (pfändbaren) Sachen im Gewahrsam des Schuldners stehen und deshalb gepfändet werden können, gilt in Frankreich die Vermutung, daß das vorhandene Vermögen den Eheleuten je zur Hälfte gehört. Auch in Frankreich gilt diese Vermutung nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben. Da die Eigentumsvermutung des § 1362 BGB widerlegbar ist, stellt die in Frankreich geltende Regelung keine wesentliche Besserstellung der Familie dar. Großzügiger wie in Deutschland ist in Frankreich jedoch die Familienwohnung im Falle einer Räumungsklage geschützt, da dort mehrjährige Räumungsfristen eingeräumt werden können. Insgesamt gesehen ergeben sich aus der Untersuchung des Verfassers keine gravierenden Abweichungen des Schuldnerschutzes in beiden Ländern. Er empfiehlt jedoch, zur Vereinheitlichung des Rechts und zum Schutze der Familie in der Zwangsvollstreckung eine weitere Rechtsangleichung vorzunehmen. Wer grenzüberschreitende Ansprüche geltend zu machen hat, kann die noch viele weitere Details enthaltende Arbeit mit großem Nutzen zu Rate ziehen.

Grenzüberschreitende Insolvenzen

Europäische und weltweite Tendenzen und Lösungen. Von *Dr. Peter Gottwald*, o. Professor an der Universität Regensburg. (Schriften der Juristischen Studiengesellschaft Regensburg e. V., Heft 17) 1997, 40 S., kartoniert, DM 28,–/OES 204,–/SFR 26,–. Verlag C. H. Beck, München.

In der vorliegenden Schrift stellt der Verfasser in Form einer Abhandlung die Notwendigkeit grenzüberscheitender Insolvenzverfahren dar und verweist hierbei auch auf spektakuläre Fälle aus der jüngeren Vergangenheit sowie die zunehmende weltweite Verflechtung wirtschaftlicher Unternehmen, für die im Falle eines wirtschaftlichen Zusammenbruchs ein wirksames und in den beteiligten Ländern anerkanntes Insolvenzverfahren zur Verfügung stehen muß. Er schildert die insoweit bestehenden rechtlichen Grundlagen und behandelt kritisch das bisher nicht in Kraft getretene EuInsÜ, das aber für außereuropäische Firmen und Niederlassungen keine Wirkung entfalten wird, weshalb er als Fernziel ein weltweit einheitliches Insolvenzrecht und eine weitgehende Vereinheitlichung des materiellen Handels- und Gesellschaftsrechts für erforderlich hält. Es handelt sich um ein schwieriges Rechtsgebiet mit vielen offenen Fragen, deren Lösung auch nach Meinung des Verfassers noch mehrere Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird.

Lohnpfändung

Von Oberamtsrat *Josef Dörndorfer*. 1997, XIX, 156 Seiten, kartoniert, DM 34,–/OES 248,–/SFR 31,50. Verlag C. H. Beck, München.

Der Verfasser bietet in Bezug auf die Forderungspfändung Hilfen gleichermaßen für Gläubiger, Schuldner und Drittschuldner. Entgegen seinem Buchtitel beschränkt er sich nicht auf die Lohnpfändung, sondern bezieht auch die Pfändung sonstiger Forderungen sowie die Pfändung von Bankkonten, Hypothekenforderungen und Erbanteilen ein. Die Darstellung umfaßt die gesetzlichen Grundlagen, die Vollstrekkungsvoraussetzungen, Muster für Anträge auf Erlaß von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, die Zustellung derselben, Rechtsbehelfe des Schuldners hiergegen sowie die Rechte und Pflichten des Drittschuldners. Einzelfälle sind in Beispielen erläutert. Ein besonderer Abschnitt ist der Pfändung von Sozialleistungen gewidmet. Ein Anhang enthält einschlägige Gesetzes- und Verordnungstexte sowie die aktuelle Lohnpfändungstabelle zu § 850 c ZPO. Wer mit der Forderungs-, insbesondere Lohnpfändung befaßt ist, dem wird hier zu günstigem Preis ein die wichtigsten Informationen enthaltender Leitfaden geboten. Auch für den Gerichtsvollzieher, der mit der Anfertigung von vorläufigen Zahlungsverboten beauftragt ist, der aber auch oft mit Fragen der Drittschuldner konfrontiert wird, ist das Buch von Interesse.

Einsendung von Entscheidungen

Die Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung veröffentlicht in jeder Ausgabe Entscheidungen, die vollstreckungsrechtliche Probleme behandeln, ist bei deren Auswahl aber auf die Entscheidungen angewiesen, die ihr eingesandt werden. Leider bleiben viele Entscheidungen, die auch für andere Gerichtsvollzieher von Interesse sein könnten, unveröffentlicht, weil sie der Schriftleitung nicht eingesandt wurden. Die Schriftleitung richtet deshalb an alle Leser der DGVZ die höfliche Bitte, ihre Entscheidungen aus dem Vollstrekkungs-, Zustellungs- und Kostenrecht, die von allgemeinem Interesse sind, zuzuleiten. Für jede veröffentlichte Entscheidung wird dem Einsender zur Abgeltung seiner Mühe und Auslagen eine Entschädigung gezahlt. Deshalb bitte auch Bankkonto angeben.

Alle Einsendungen werden erbeten an den Schriftleiter der DGVZ:

OGV Theo Seip
Am Rosenhang 4
65549 Limburg/Lahn

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Frank Schneider in 12159 Berlin, Sarrazinstr. 11–15, Telefon (0 30) 8 51 49 48.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91.
Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,– einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,–. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.